



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 20. September

Nr. 9/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Unterrichtsversorgungsverordnung 2012/2013

Ändert VO vom 20. April 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 40 791

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsprüfungen
in Latein, Griechisch und Hebräisch**

Ändert VO vom 16. Januar 1998

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 32 792

Wissenschaft und Forschung

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen 792

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik

der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design 793

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik

der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design 810

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik der Universität Rostock 828

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design 853

Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung und Studienordnung für den
Master-Studiengang Krankenhaus-Management

der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design 855

Fortsetzung auf S. 790

Seite

Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung und Studienordnung für den Master-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	856
Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	857
Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung und Studienordnung für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	858
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	859
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock	860
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Rostock	863
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock	876
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock	881
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock	885
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	888
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	924
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock	926

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	928
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Unterrichtsversorgungsverordnung 2012/2013

Vom 11. September 2012

Aufgrund des § 69 Nummer 10 und 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 212) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Anlage (Seite 8) zur Unterrichtsversorgungsverordnung 2012/2013 vom 20. April 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 330) wird wie folgt geändert:

1. In der Kopfzeile werden die Zahlen „5“ und „6“ durch die Zahlen „4“ und „5“ ersetzt.
2. Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1	1,346	0
		2	1,281	0
		3	1,021	0
	Teilzeit	1	0,700	0
		2 bis 4	0,500	0“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. September 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 791

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch

Vom 6. September 2012

Aufgrund des § 21 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 212) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 10 Absatz 2 der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 31), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 862) geändert worden ist, wird die Angabe „30. September 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. September 2012

**Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 792

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. August 2012 – 300-3151-07/012 –

Die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 9. Mai 2000 (AmtsBl. M-V S. 935), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Juli 2000 (AmtsBl. M-V S. 1134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „, der bis zum 31. Dezember 1990 erworben wurde,“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 1990“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „DM 100,--“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
4. Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 20. August 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 792

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mechatronik der Hochschule Wismar **University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Diploma Supplement
- Anlage 3 Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeits-

belastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(2) Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung (§ 11) abgeschlossen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind spätestens bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-These einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-These und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-These oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Zentralen Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-These wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

Summe (Prüfungsleistungen * CR)

Modulnote = $\frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 5 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 5 festgelegten Fristen zur Meldung für seine Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine nach dem Regelprüfungsplan als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2, 4, 7 und 8 versäumt, gilt die Modulprüfung bzw. Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleistungen,
 - Kolloquien,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeiten (§ 14).

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengbiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Arbeitsbeginn zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die

eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Absatz 2 genannten Aufgaben und

Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Bereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 15 Absatz 7 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine ver-

gleichbare Prüfung abgelegt hat. Die gemäß § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes geforderte praktische Erfahrung/gleichwertige Qualifikation gilt auch als erbracht, wenn der jeweilige Lehrende eine Berufsausübung in leitender Position bzw. in verantwortlicher Projektbeteiligung in einem zum Lehrauftrag relevanten Tätigkeitsbereich nachweisen kann. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Näheres wird in der Anlage 3 geregelt. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist. Über die Einzelzulassung von Gasthören zu Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22),
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf an-

dere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Studienganges überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das

jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 2/3, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 1/3 in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Bereich,
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium),
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- h) Einordnung des Bereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	Master of Arts (M.A.)
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Science (M.Sc.)</i> oder <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	Master of Laws (LL.M)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Master of Arts (M.A.)</i> oder <i>Master of Science (M.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Mastergrad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. März 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. März 2012.

Wismar, den 16. März 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 Prüfungsplan

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
M01	Mikroprozessortechnik	1,2	5					5
M02	Computer Vision	1,2	5					5
M03	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	1,2	5					5
M04	Regelungstechnik II	1,2	5					5
M05	Mikrosystemtechnik	1,2	5					5
M06	Embedded Control Systems II	1,2	5					5
M07	Schaltkreisentwurf			1,2	5			5
M08	Erweiterte Mechatronik/ Prozessautomation			1,2	5			5
M9	Wahlpflicht 1			1,2	5			5
M10	Wahlpflicht 2			1,2	5			5
M11	Qualitätsmanagement			1,2	5		30	5
M12	Projektseminar			1,2	5			5
M13	Masterarbeit einschl. Kolloquium							30
Summe		24	30	24	30		30	90

1) M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3 § 2

2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Online-Testat, siehe Anlage 3 § 3

CR Credits

PV Prüfungsvorleistungen

M Modul

WPM Wahlpflichtmodul

M20 mündliche Prüfung über 20 Minuten

K120 Klausur, schriftliche Prüfung über 120 Minuten

APL Alternative Prüfungsleistung

Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Engineering (M.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Mechatronics

2.2 Main Field(s) of Study:

Mechatronics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar

University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (1.5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

1.5 years, full time

3.3 Access Requirements:

B. degree or „Diplom“ (the German „Diplom-Ingenieur (FH)“ or „Diplom-Ingenieur“) in Process Automation or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“))

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 1,5 years

4.2 Program Requirements:

The Master programme curriculum consists of three examination areas: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Master programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, including 30 CP credit points for the Master thesis.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of M.Eng. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Mechatronical Engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Master-Urkunde)

Master Degree Certification (Master-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

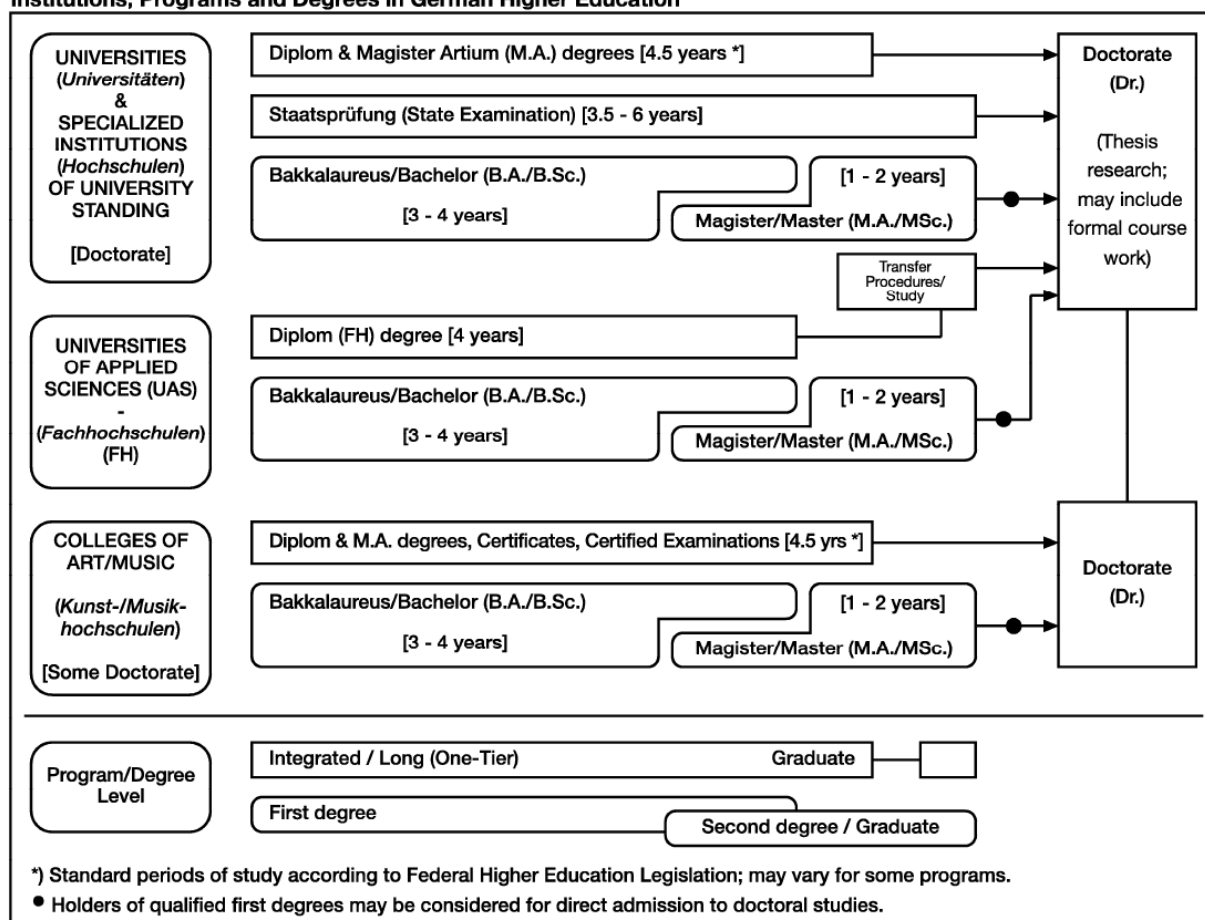
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium gliedert sich in zwei reine Theoriesemester und ein Semester zur Anfertigung der Master-Thesis.

§ 2 Prüfungsform

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Prüfungsvorleistung

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung in Kenntnis zu setzen. Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.

§ 4 Wahlpflichtmodule

Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studienverantwortliche des Bereichs entscheidet auf Vorschlag des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

§ 5 Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 2) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereichs Elektrotechnik und Informatik zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6 Master-Thesis

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt ein Semester. Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 60 Credits erworben hat. Die Master-Thesis wird in der Regel im dritten Semester bearbeitet. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.

§ 7 Fachexkursionen

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Prüfungsvorleistung nach § 3 gewertet wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender. Hinsichtlich der Professoren sollen die Bereiche Elektrotechnik und Informatik und der Bereich Maschinenbau/ Umwelt- und Verfahrenstechnik im Prüfungsausschuss vertreten sein. Die Studienverantwortlichen der Bereiche Elektrotechnik und Informatik und des Bereichs Maschinenbau/Umwelt- und Verfahrenstechnik sind automatisch Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Mechatronik der erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor“ oder „Dipl.-Ing.“ bzw. „Dipl.-Ing. (FH)“ in einem Studiengang Mechatronik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Wurde durch den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss eine Anzahl von Credits kleiner 210 ECTS erreicht, so sind die fehlenden Credits im Rahmen eines vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden individuellen Studienplans zu erbringen. Über entsprechende Ausnahmen zur Anerkennung adäquater Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Masterurkunde

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Diploma Supplement
- Anlage 3 Besondere Bestimmungen

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich

begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester durchschnittlich 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Der Gesamtumfang wird in der Anlage 3 geregelt.

(5) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs sind integrierte Praxisphasen als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie sind bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt. Die Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden.

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung (§ 11) abgeschlossen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind spätestens bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die integrierte Praxisphase erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Zentralen Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Mo-

dulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

Summe (Prüfungsleistungen * CR)

Modulnote = -----
(Summe der CR)

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrgangs als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen bzw. das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittel-

bar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Absatz 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für eine Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine nach dem Regelprüfungsplan (Anlage 1) als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzöger-

zung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund

an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2, 4, 7 und 8 versäumt, gilt die Modulprüfung bzw. Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleistungen,
 - Kolloquien,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeiten (§ 14).

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit

begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengbiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb von drei Wo-

chen nach Arbeitsbeginn zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Sie geht mit einem An-

teil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Bereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 15 Absatz 7 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und

2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und

3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist. Über die Einzelzulassung von Gasthörern zu Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse bzw. Nachweise,
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22),
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, welche einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und

6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Studienganges überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium werden in der Anlage 3 geregelt.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 - den Modulprüfungen und
 - der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Bereich,
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium),
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- h) Einordnung des Bereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	<i>Bachelor of Laws (LL.B)</i>
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. März 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. März 2012.

Wismar, den 16. März 2012

Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe Credits
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
M01	1,2	8													8
M02	1,2	5													5
M03	1,2	5													5
M04	1,2	5													5
M05	1,2	5													5
M06	1,2	5													5
M07			1,2	8											8
M08			1,2	5											5
M09			1,2	5											5
M10			1,2	5											5
M11			1,2	5											5
M12					1,2	5									5
M13					1,2	3									3
M14					1,2	5									5
M15					1,2	2									2
M16					1,2	5									5
M17					1	5									5
M18					1,2	5									5
M19							1	4							4
M20							1,2	5							5
M21							1,2	5							5
M22							1,2	5							5
M23							1,2	5							5

[illegible]

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM kann aus allen an der Hochschule Wismar angebotenen Modulen, die eine äquivalente Anzahl an Credits aufweisen, gewählt werden. Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden.

- 1) M20 oder K120 oder APL, siehe Anlage 3 § 2
- 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat, siehe Anlage 3 § 3
- 3) Das Praxisprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und schließt mit einer schriftlichen Abfassung des bearbeiteten Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium ab.

CR	Credits
PV	Prüfungsvorleistungen
M	Modul
WPM	Wahlpflichtmodul
M20	mündliche Prüfung über 20 Minuten
K120	Klausur, schriftliche Prüfung über 120 Minuten
APL	Alternative Prüfungsleistung

Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Mechatronics

2.2 Main Field(s) of Study:

Mechatronics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar

University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3.5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

3.5 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of one examination area: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of the examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 12 CR credit points for the bachelor thesis and 30 CR for 20 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in Mechatronics and Electrical-Engineering.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Mechatronical engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelor-Urkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelor-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

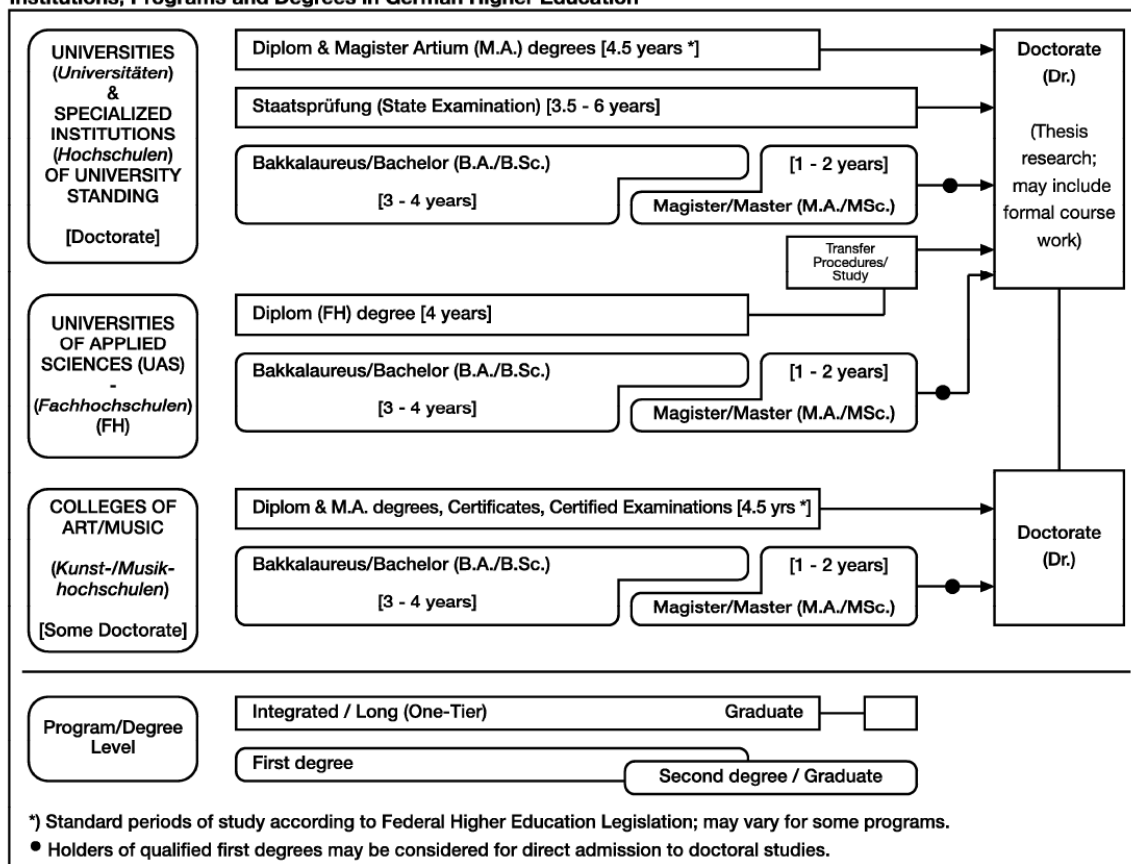
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3

Besondere Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium gliedert sich in fünf Theoriesemester, ein Praxissemester und ein Theoriesemester mit integrierter Bachelor-Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

§ 2 Prüfungsform

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Prüfungsvorleistung

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Vorleistung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Wahlpflichtmodule

Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studienverantwortliche des Bereichs entscheidet auf Vorschlag des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Es wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 95 Kreditpunkte erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Mechatronik (Anlage 4). Das praktische Studiensemester schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Praxisprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Das Praxisprojekt ist von einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 der Prüfungsordnung vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note des Praxisprojektes aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung gebildet. In die Gesamtnote für das praktische Studiensemester geht das Kolloquium mit 25 Prozent ein.

§ 6 Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis dauert zwölf Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters und nach dem Erreichen von 168 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebenten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal drei Wochen verlängert werden.

§ 7 Fachexkursionen

Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Prüfungsvorleistung nach § 3 gewertet wird.

§ 8 Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 1) bestanden hat, oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereichs Elektrotechnik und Informatik zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender. Hinsichtlich der Professoren sollen die Bereiche Elektrotechnik und Informatik und der Bereich Maschinenbau/ Umwelt- und Verfahrenstechnik im Prüfungsausschuss vertreten sein. Die Studienverantwortlichen der Bereiche Elektrotechnik und Informatik und des Bereichs Maschinenbau/Umwelt- und Verfahrenstechnik sind automatisch Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 10 Bachelor-Urkunde

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik der Universität Rostock

Vom 14. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan für Studienbeginn Wintersemester

Anlage 2: Modulübersicht und Prüfungsplan für Studienbeginn Sommersemester

Anlage 3: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 4: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Physik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Physik oder ein äquivalenter Hochschulabschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Physik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis von mindestens 25 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Theoretischen Physik, 25 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Mathematik und 40 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Experimentellen Physik mit dem ersten Hochschulabschluss.
2. Ausreichende Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder

ein äquivalenter Nachweis, was zum Beispiel mit dem Abitur gegeben ist. Die geforderten Kenntnisse können durch den erfolgreichen Abschluss eines durch das Sprachenzentrum der Universität angebotenen Moduls Englisch-Vertiefungsstufe I, durch einen äquivalenten Sprachtest (z.B. 55 % der in dem jeweils gültigen TOEFL zu erreichenden Punktzahl), oder einen mindestens einjährigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachgewiesen werden. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler und Muttersprachlerinnen.

3. Für Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber gilt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse die Niveaustufe DSH-1 (oder eine äquivalente Niveaustufe) oder ein mindestens dreijähriger Aufenthaltsaufenthalt im deutschsprachigen Raum. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler und Muttersprachlerinnen.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprach-

kenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS).

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatin/des Kandidaten zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle eine Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 HZG.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Physik ist ein vertiefender forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang Physik wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden gemäß der Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Physik so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Der Masterstudiengang kann zum Wintersemester oder Sommersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind Module im Umfang von 36 Leistungspunkten, im physikalischen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 42 Leistungspunkten und im nichtphysikalischen Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann unter Einrechnung der im Rahmen der an der Universität

Rostock durch den vorangegangenen Bachelor-Abschluss im Studiengang Physik erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen des Diplomstudienganges Physik, anstelle des Mastergrades auch der Grad Diplomphysikerin/Diplomphysiker (Dipl.-Phys.) verliehen werden. Gleiches gilt unter Anrechnung der in anderen Bachelorstudiengängen erworbenen Leistungspunkte, wenn das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1) und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium (§§ 25 und 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlagen 1 und 2). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf zwei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von sonstiger mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistungen

vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche gleichermaßen über Art und Umfang der Prüfungen zu informieren, die in den festgesetzten Prüfungszeiträumen stattfinden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu den Modulprüfungen schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Die Termine für die während der Vorlesungszeit zu erbringenden Prüfungsleistungen legt der zuständige Hochschullehrer fest.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß den Anlagen 1 und 2 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat oder die Kandidatin generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer Mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können Seminarvorträge und Kolloquien sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung gemäß Absatz 2 um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in den Anlagen 1 und 2 festgelegt ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörende dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzugeben, wenn dies in den Anlagen 1 und 2 festgelegt ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen außer Klausuren kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urhebererschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urhebererschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert der Noten der vier Pflichtmodule, von sechs Modulen aus dem physikalischen Wahlpflichtbereich, von einem Modul aus dem nichtphysikalischen Wahlpflichtbereich und der Note der Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Modulprüfungen, für die keine Benotung erfolgt, werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-Grad. Der ECTS-Grad wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Masterstudienganges Physik oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Leistungsstand	ECTS-Grad	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prü-

fungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie/er unverzüglich nach der Prüfung die Rüge wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 3.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prü-

fungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die Wiederholungsprüfung in einem Modul für nicht bestandene sonstige mündliche Prüfungsleistungen nach § 7 Absatz 1 kann entweder als 90-minütige Klausur oder als 30-minütige mündliche Prüfung abgehalten werden. Über die Prüfungsform entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. §10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Anmeldung zur Prüfung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den

Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Physik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen, die im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudienganges Physik und des Masterstudienganges Physik der Universität Rostock gleichermaßen angeboten werden, bereits im Bachelorstudiengang Physik erbracht, erfolgt eine Anrechnung im Masterstudiengang Physik nur, wenn die Bewertungen dieser Leistungen nicht in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalt im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen die Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet in jährlichen Abständen der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreterin/der Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18**Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20**Widerspruchsverfahren**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Prüfungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Physik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten, Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten und Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in den Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Physik der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 75 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/ der Kandidat die Masterarbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(10) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der

Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu verteidigen. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion. An dem Kolloquium können alle promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler beratend teilnehmen. Das Kolloquium wird vor den Prüferinnen/Prüfern der schriftlichen Masterarbeit abgelegt (Kollegialprüfung). Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Vertiefungsrichtung sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des aus § 2 Absatz 6 folgenden Abschlussgrades und die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen**§ 28****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 14. Mai 2012.

Rostock, den 14. Mai 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Anlage 1**Modulübersicht und Prüfungsplan für Studienbeginn Wintersemester**

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art Dauer	Sprache	Ver- tiefung	LP
1. Pflichtmodule										
1 W	Quantentheorie für Fortgeschrittene	X				ÜS	K 90	D	alle	6
2 S	Forschungspraktikum		X			6 VS	KO 20/15	D	alle	6
3 W	Vertiefungsmodul			X		PT	KO 20/20	D	alle	12
4 W	Spezialisierungsmodul			X		PT	KO 20/20	D	alle	12
	Summe LP									36

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester**				Modulprüfung				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art Dauer	Sprache	Ver- tiefung	LP
2. Wahlpflichtmodule										
11 S	Vielteilchentheorie und numerische Methoden		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	alle	6
12 W	Grundlagen der Photonik	X				ÜS	M 30 oder K 90	D, E	PHO MCP APO	6
13 S	Spektroskopie und Nichtlineare Optik		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	PHO MCP APO	6
14 S	Quantenoptik		X			ÜS	KO 20/15	D, E	PHO	6
15 W	Halbleiteroptik	X				ÜS	KO 20/15	D	PHO MCP NNM	6
16 S	Glasfaseroptik		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	PHO APO NNM	6
17 W	Atome und Cluster	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	MCP APO NNM	6
18 W	Molekülphysik	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	Alle	6
19 S	Plasma- und Astrophysik		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	MCP APO	6
20 W	Nanotechnologie in der Materialsynthese	X				SV	K 90 oder M 30	D, E	NNM PHO MCP	6
21 S	Untersuchungsmethoden der Struktur und Dynamik		X			SV	M 30 oder K 90	D, E	NNM PHO MCP	6

22 W	Oberflächen und Nanostrukturen	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	NNM MCP PHO	6
23 W	Detektoren und Analysemethoden	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	MCP PHO	6
24 S	Standardmodell der Elementarteilchenphysik		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	MCP	6
25 W	Einführung in die Atmosphärenphysik und Physik des Ozeans	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO MCP	6
26 W	Dynamik der Atmosphäre und spezielle Themen aus der Atmosphärenphysik	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO	6
27 W	Theoretische Ozeanographie und spezielle Themen aus der Ozeanographie	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO	6
28 S	Physik des Klimas und der Ozeanographie		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO MCP	6
29 S	Atmosphärenphysik II und spezielle Themen aus der Atmosphärenphysik		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO	6
30 S	Numerische Modelle der theoretischen Ozeanographie und spezielle Themen aus der Ozeanographie		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO	6
	Summe LP									42

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art Dauer	Sprache	Vertiefung	L P
3. Wahlmodule***										
51 W	Partielle Differentialgleichungen	X				ÜS	K 90 oder M 20	D	alle	6
52 S	Numerik von Differentialgleichungen II		X			ÜS	K 90 oder M 20	D	alle	6
	Summe LP							D	alle	12

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				
		1	2	3	4	PVL	Art Dauer	Sprache	Vertiefung	LP
4. Masterarbeit einschl. Kolloquium					X		Masterarbeit 20 Wochen + KO 20/20	D	alle	30
	Summe Gesamt-LP	30	30	30	30					120

Anlage 2**Modulübersicht und Prüfungsplan für Studienbeginn im Sommersemester**

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art Dauer	Sprache	Ver- tiefung	LP
1. Pflichtmodule										
1 W	Quantentheorie für Fortgeschrittene		X			ÜS	K 90	D	alle	6
2 S	Forschungspraktikum	X				6 VS	KO 20/15	D	alle	6
3 W	Vertiefungsmodul			X		PT	KO 20/20	D	alle	12
4 W	Spezialisierungsmodul			X		PT	KO 20/20	D	alle	12
	Summe LP									36

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester**				Modulprüfung				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art Dauer	Sprache	Ver- tiefung	LP
2. Wahlpflichtmodule										
11 S	Vielteilchentheorie und numerische Methoden	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	alle	6
12 W	Grundlagen der Photonik		X			ÜS	M 30 oder K 90	D, E	PHO MCP APO	6
13 S	Spektroskopie und Nichtlineare Optik	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	PHO MCP APO	6
14 S	Quantenoptik	X				ÜS	KO 20/15	D, E	PHO	6
15 W	Halbleiteroptik		X			ÜS	KO 20/15	D	PHO MCP NNM	6
16 S	Glasfaseroptik	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	PHO APO NNM	6
17 W	Atome und Cluster		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	MCP APO NNM	6
18 W	Molekülphysik		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	alle	6
19 S	Plasma- und Astrophysik	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	MCP APO	6
20 W	Nanotechnologie in der Materialsynthese		X			SV	K 90 oder M 30	D, E	NNM PHO MCP	6
21 S	Untersuchungsmethoden der Struktur und Dynamik	X				SV	M 30 oder K 90	D, E	NNM PHO MCP	6

22 W	Oberflächen und Nanostrukturen		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	NNM MCP PHO	6
23 W	Detektoren und Analysemethoden		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	MCP PHO	6
24 S	Standardmodell der Elementarteilchenphysik	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	MCP	6
25 W	Einführung in die Atmosphärenphysik und Physik des Ozeans		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO MCP	6
26 W	Dynamik der Atmosphäre und spezielle Themen aus der Atmosphärenphysik		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO	6
27 W	Theoretische Ozeanographie und spezielle Themen aus der Ozeanographie		X			ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO	6
28 S	Physik des Klimas und der Ozeanographie	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO MCP	6
29 S	Atmosphärenphysik II und spezielle Themen aus der Atmosphärenphysik	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO	6
30 S	Numerische Modelle der theoretischen Ozeanographie und spezielle Themen aus der Ozeanographie	X				ÜS	K 90 oder M 30	D, E	APO	6
	Summe LP									42

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art Dauer	Sprache	Ver- tiefung	LP
3. Wahlmodule***										
51 W	Partielle Differentialgleichungen		X			ÜS	K 90 oder M 20	D	alle	6
52 S	Numerik von Differentialgleichungen II	X				ÜS	K 90 oder M 20	D	alle	6
	Summe LP							D	alle	12

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				LP
		1	2	3	4	PVL	Art Dauer	Sprache	Vertiefung	
4. Masterarbeit einschl. Kolloquium					X		Masterarbeit 20 Wochen + KO 20/20	D	alle	30
Summe Gesamt-LP		30	30	30	30					120

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
ÜS	Übungsschein****
VS	Versuche
PT	Projektthema
SV	Seminarvortrag
K	Klausur, schriftliche Prüfung
M	Mündliche Prüfung
KO	Kolloquium
E	¹ englisch
LP	Leistungspunkte

*Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

**Die Wahlpflichtmodule des 1. Fachsemesters können auch als WPM im 3. Fachsemester belegt werden. Der Regelprüfungstermin verschiebt sich dann entsprechend.

***Wahlmodule können aus dem Vorlesungsangebot der Universität Rostock gewählt werden. Anstelle eines Wahlmoduls kann auch ein mindestens 6-wöchiges Betriebspraktikum absolviert werden.

****Die Bedingungen für den Erwerb eines ÜS werden von den Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

¹Ist die Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als in Deutsch zu erbringen, ist das durch Angabe des Anfangsbuchstabens der jeweiligen Sprache im Prüfungsplan auszuweisen.

**Universität
Rostock**

Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Physik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zwei Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelor Physik oder gleichwertiges Äquivalent

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Studium erweitert die in einem vorangegangenen Bachelorstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches Physik. Es befähigt zum Verständnis und zur wissenschaftlichen Anwendung grundlegender Erkenntnisse der Physik. Die Ausbildung hat das Ziel, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden- und Systemkompetenzen sowie unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Lehrinhalte und –formen basieren in stärkerem Maße auf der Einheit von Lehre und Forschung und vermitteln über das Grundlagen- und Fachwissen hinaus Methoden- und Systemkompetenz. Entsprechend diesen forschungsorientierten Zielen soll die Lehre getragen werden von Lehrenden, die vor allem aus eigener aktiver Forschung schöpfen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Auf Grund entsprechender landesrechtlicher Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern kann die Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung auf Antrag des Studierenden im Falle eines abgeschlossenen Masterstudiums unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten (ECTS) anstelle des Mastergrades einen Diplomgrad verleihen, sofern sichergestellt ist, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: XXX

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

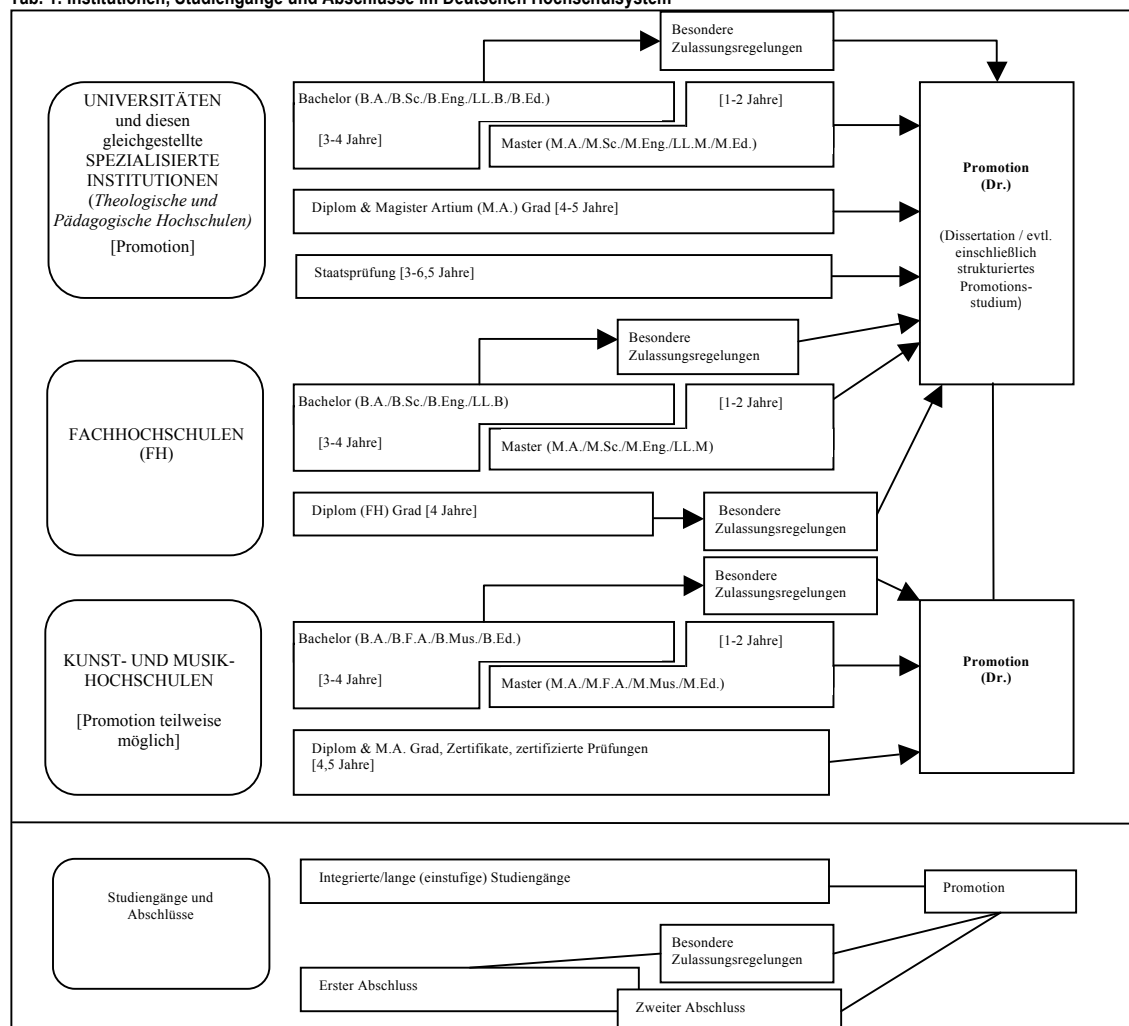
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification**1.1 Family Name/1.2 First Name****1.3 Date, City, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. Qualification****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Science – M.Sc.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Physics

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Second degree (two years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years full-time, 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor in Physics or equivalent

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full – time, two years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The program extends and deepens the knowledge and the methodological skills in physics obtained in the bachelor program. It provides the competences to understand and apply physical principles, concepts and knowledge in science and engineering. The program stimulates the students to self-reliant scientific work and to consider and evaluate different scientific perceptions. The students learn to tackle complex problems and to solve them with scientific methods also exceeding their current level of understanding. The content of studies and the training forms are based to a large extent on the entity of teaching and science and provide beside fundamental and expert knowledge expertise in the development of methods, models and concepts as well as in system analysis. In line with the science oriented goals the teaching is done by experts who can bring in a strong experience in science.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (Written and oral), and topic thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for admittance to doctorate studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

In accordance with the regulations applicable in the Land/State of Mecklenburg-Vorpommern, the university may award a "Diplom" degree instead of a Master's Degree if the following conditions are met: The student must have completed a Master's Degree program after submitting a previous Bachelor's Degree with a minimum of 300 ECTS points, she/he must have applied for the degree title and the exception must be permitted by the Exam Regulations. In addition, the student's examination and course work results must be equivalent to those in a "Diplom" course of study.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.physik.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of records of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

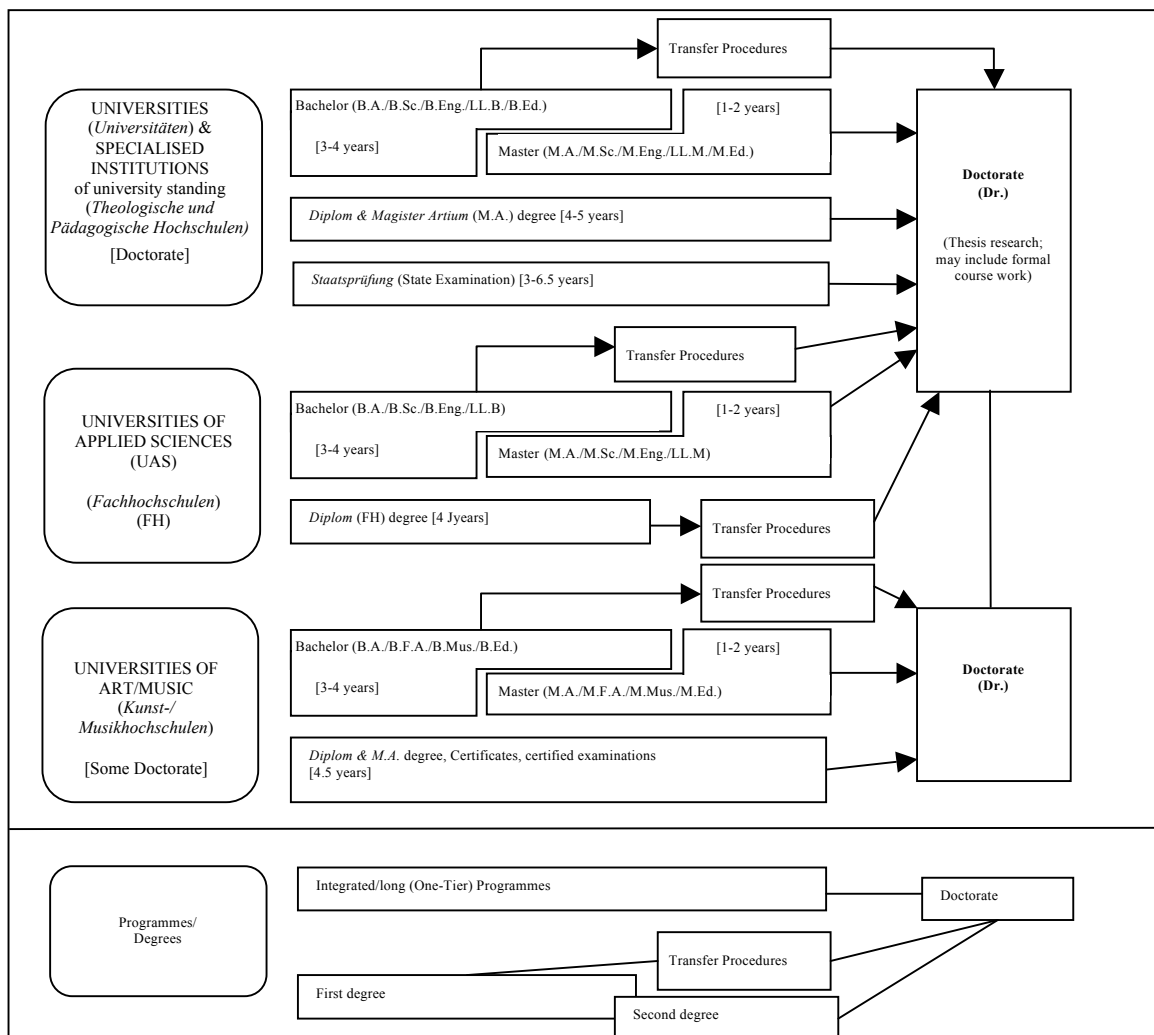
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 20. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 21. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 246) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Studiums“ die Wörter „an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.
Auf Beschluss der Hochschule Wismar können für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Fertigkeiten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Bereichen“ durch das Wort „Teilprüfungen“ und das Wort „Ergebnissen“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt“

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „vom 09.03.2004“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“

6. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Mitarbeiter/in“ ersetzt.

- b) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Wismar“ die Wörter „oder des Studienkollegs“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „von“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken.“

- cc) Dem Satz 3 werden die Wörter „und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist“ angefügt.

- b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „und Umfang“ eingefügt.

bbb) Die Angaben „4000“ und „5500“ werden durch die Angaben „4500“ und „6000“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „200“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

10. In § 11 Buchstabe a Satz 4 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Übergangsbestimmungen

Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. April 2012 abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Wismar, den 20. April 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 853

**Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung und Studienordnung für den
Master-Studiengang Krankenhaus-Management
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18) und der §§ 38 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design für den Master-Studiengang Krankenhaus-Management vom 15. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 404) und die Studienordnung der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design für den Master-Studiengang Krankenhaus-Management vom 15. Juni 2004 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Wismar, den 20. April 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 855

**Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung und Studienordnung für den
Master-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18) und der §§ 38 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 22. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 929) und die Studienordnung für den Master-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 22. April 2005 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Wismar, den 20. April 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 856

**Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung und Studienordnung für den
Bachelor-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und der §§ 38 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 22. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 911) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 22. April 2005, die durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Management sozialer Dienstleistungen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 24. Oktober 2005 geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Wismar, den 20. April 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 857

**Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung und Studienordnung für den
Master-Studiengang Pflege des Bauerbes
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und der §§ 38 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes/Building Conservation vom 10. Oktober 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 144), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes der Hochschule Wismar vom 13. Juli 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 3) geändert worden ist, und die Studienordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes/Building Conservation vom 10. Oktober 2003, die durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Pflege des Bauerbes der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 13. Juli 2007 geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. März 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. März 2012.

Wismar, den 16. März 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 858

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 18. April 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 1199) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 und § 7 Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6 Nr. 4“ jeweils durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder“ durch die Wörter „mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied“ ersetzt.
3. In § 24 Absatz 8 Buchstabe b werden die Wörter „zum Fachbereich“ durch die Wörter „zur Fakultät“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile PM 03 wird die Angabe „K120 - “ durch die Angabe „K120 SCH16“ ersetzt.
 - b) In der Zeile PM 04 wird die Angabe „K120 - “ durch die Angabe „K120 SCH10“ ersetzt.
 - c) In der Zeile PM 06 werden die Angabe „- K 90“ durch die Angabe „K120“ und die Angabe „K 90 - “ durch die Angabe „- “ ersetzt.
 - d) In der Zeile PM 22 werden die Angabe „I“ durch die Angabe „I + II“ und die Angabe „K120 K90“ durch die Angabe „K120“ ersetzt und für das 6. Semester die Angabe „- SCH20“ eingefügt.
 - f) In der Zeile PM 24 wird dem Wort „Verkehrsplanung I“ das Wort „/Straßenbautechnik“ angefügt.

g) In der Zeile PM 26 wird die Angabe „M30 - “ durch die Angabe „M30/K120/APL“ ersetzt.

h) In der Zeile PM 29 wird die Angabe „M30 - “ durch die Angabe „M25 - “ ersetzt.

i) In der Zeile WPM XV wird das Wort „Verkehrstechnik“ gestrichen.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird die Angabe „(BEng)“ durch die Angabe „(B.Eng.)“ ersetzt.

b) In Nummer 2.3 werden die Wörter „Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design“ durch die Wörter „Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design“ ersetzt.

c) In Nummer 5.1 wird die Angabe „B.E.“ durch die Angabe „B.Eng.“ ersetzt.

d) In Nummer 5.2 wird die Angabe „BEng“ durch die Angabe „B.Eng.“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Wismar, den 20. April 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock

Vom 9. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock vom 13. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Referaten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Rechercheberichten“ die Worte „und verschriftlichten Referatsarbeiten“ gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Rechercheberichten“ die Worte „und verschriftlichte Referatsberichte“ gestrichen.
3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin/der Kandidat hat bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie/er an Hochschulen oder an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht hat. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, hat die Kandidatin/der Kandidat die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen. Die Unterlagen nach Satz 1 können auch vor dem Wechsel an die Universität Rostock beziehungsweise eines Studiengangs an der Universität eingereicht werden, über die Anrechnung ist dann nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, folglich die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das ist dann der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang

und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt wurden und zum Bestehen des Studiengangs beigetragen haben, können für einen Masterstudiengang an der Universität Rostock nicht mehr angerechnet werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung nach den Absätzen 2 bis 4 kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind. Angerechnet werden alle Prüfungs- und Studienleistungen, sofern mindestens 30 Leistungspunkte inklusive der jeweiligen Abschlussarbeit an der Universität Rostock noch zu erbringen sind. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Antrag auf Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde.“

4. Die Anlage 1 (Prüfungs- und Studienplan) erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 9. Juli 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck**

Wahlpflichtbereich II: Es können entweder die drei Standardwahlpflichtmodule (S) gewählt werden oder zwei Standardwahlpflichtmodule (S) und ein dazugehöriges Ergänzungswahlpflichtmodul (A)*.										insgesamt: 18	
WS	PHF MA BATS D2 6 (S)	Wahlpflicht	Anglophone Literatures in Contemporary Transcultural Contexts (Standard)	HS Anglophone Literatures in Contemporary Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem	
WS	PHF MA BATS D2 6 (A)	Wahlpflicht	Anglophone Literatures in Contemporary Transcultural Contexts (Additional)	HS Anglophone Literatures in Contemporary Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem	
WS	PHF MA BATS E2 6 (S)	Wahlpflicht	English in Contemporary Transcultural Contexts (Standard)	HS English in Contemporary Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem	
WS	PHF MA BATS E2 6 (A)	Wahlpflicht	English in Contemporary Transcultural Contexts (Additional)	HS English in Contemporary Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem	
WS	PHF MA BATS F2 6 (S)	Wahlpflicht	Anglophone Cultures in Contemporary Transcultural Contexts (Standard)	HS Anglophone Cultures in Contemporary Transcultural Contexts	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Referat	20 Min.	6	3. Sem	
WS	PHF MA BATS F2 6 (A)	Wahlpflicht	Anglophone Cultures in Contemporary Transcultural Contexts (Additional)	HS Anglophone Cultures in Contemporary Transcultural Contexts	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Referat	20 Min.	6	3. Sem	
WS	PHF MA BATS H 12	Pflicht	Praxismodul: Forschungsorientierte Vertiefung	Kolloquium	2	Referat	Recherchebericht	8 Wochen	12	3. Sem	
SS			M.A.-Arbeit (mit Koll.)						30	4. Sem	
Gesamt										60	120

2. Studienjahr

Abkürzungen: HS Hauptseminar, Koll. Kolloquium, LC Lecture Course, LP Leistungspunkte, Ü Übung
 * Die Ergänzungswahlpflichtmodule werden nicht ständig angeboten.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Rostock

Vom 19. Juni 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Rostock vom 13. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1. Der Masterstudiengang „Philosophie“ wird umbenannt in „Philosophie des Sozialen“.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 1 wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Philosophie“ die Worte „des Sozialen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Philosophie“ die Worte „des Sozialen“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Philosophie“ die Worte „des Sozialen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Philosophie“ die Worte „des Sozialen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich gibt es das Pflichtmodul „Masterarbeit“ gemäß den besonderen Bestimmungen in den §§ 25 und 26 mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen einschließlich Masterarbeit mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.“
 - d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Philosophie“ die Worte „des Sozialen“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 3 wird die Zahl „120“ durch „240“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 2 werden die Worte „und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde“ gestrichen.
7. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Philosophie“ die Worte „des Sozialen“ eingefügt.
8. In § 19 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
9. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Philosophie“ die Worte „des Sozialen“ eingefügt.
10. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „zwei Wahlmodule (Komplementmodule) im Umfang von 24 Leistungspunkten“ die Worte „sowie das Pflichtmodul „Masterarbeit“ mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten“ eingefügt.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungsleistung Masterarbeit im Modul „Masterarbeit“ soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden.“
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Philosophie“ die Worte „des Sozialen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Zahl „72“ durch „78“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungsleistungen im Modul „Masterarbeit“ bestehen aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arbeitsaufwand für das Modul „Masterarbeit“ einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für das bestandene Modul werden 30 Leistungspunkte vergeben.“
13. Die Anlagen 1, 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juni 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 19. Juni 2012.

Rostock, den 19. Juni 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 863

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan: Master of Arts Philosophie des Sozialen

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	Prüfungs- vorleistun- gen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS	
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Sozialontologie I	Seminar zur Sozialontologie (Überblicksveranstaltung) Seminar zur Sozialontologie (zur Vertiefung)	4 keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem.	
	WS	Pflicht	Sozialphänomenologie I	Seminar zur Sozialphänomenologie (Überblicksveranstaltung) Seminar zur Sozialphänomenologie (zur Vertiefung)	4 keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem.	
	jedes Sem.	Wahlbereich (Komplementmodul) ¹⁾		gemäß gewähltem Modul						
	SS	Pflicht	Sozialepistemologie I	Seminar zur Sozialepistemologie (Überblicksveranstaltung) Seminar zur Sozialepistemologie (zur Vertiefung)	4 keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem.	
	SS	Pflicht	Sozialethik I	Seminar zur Sozialethik (Überblicksveranstaltung) Seminar zur Sozialethik (zur Vertiefung)	4 keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem.	
									60	
2. Studienjahr	WS	PHF MA Phil F 1 12 oder	Wahlpflicht (Vertiefungsmodul)	Sozialontologie II	2 keine	Literaturbericht	8 Wochen	12	3.Sem.	
		PHF MA Phil F 2 12 oder		Sozialphänomenologie II						
		PHF MA Phil F 3 12 oder		Sozialepistemologie II						
		PHF MA Phil F 4 12		Sozialethik II						
	jedes Sem.	Wahlbereich (Komplementmodul) ¹⁾		gemäß gewähltem Modul						
WS	PHF MA Phil H 6	Pflicht	Kolloquium Philosophie des Sozialen	Kolloquium	1 keine	Vortrag	30 Minuten	6	3. Sem.	
SS	PHF MA Phil I 30	Pflicht	Masterarbeit	ggf. freiwillige Teilnahme an einem Forschungskolloquium	- keine	Masterarbeit Kolloquium	20 Wochen 60 Minuten	30	4. Sem	
									60	
Gesamt									120	
					19					

Abkürzungen: FS Fachsemester, S Hauptseminar, K Kolloquium, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

1) Komplementmodule stammen aus vergleichbaren Studiengängen anderer Fächer. Eine Übersicht aller wählbaren Komplementmodule steht semesterweise zur Verfügung.

Universität Rostock



Traditio et Innovatio

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Philosophie des Sozialen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

- Bachelorabschluss in einem Studium der Philosophie oder anderer geistes- bzw. kulturwissenschaftlicher Fächer
- mindestens 24 Leistungspunkte in Theoretischer Philosophie
- mindestens 24 Leistungspunkte in Praktischer Philosophie
- Für ausländische Studierende Deutschkenntnisse C1

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Masterstudiengang Philosophie des Sozialen ist ein viersemestriger, vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang mit dem Schwerpunkt Sozialphilosophie. In den ersten beiden Semestern sind die vier Kernmodule „Sozialontologie I“, „Sozialphänomenologie I“, „Sozialepistemologie I“ und „Sozialethik I“ im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren. Im dritten Semester entscheiden sich die Studierenden für die Vertiefung in einem dieser vier Bereiche (Vertiefungsmodul im Umfang von 12 LP). Zusätzlich werden im Laufe des Studiums zwei Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 24 LP aus Masterstudiengängen anderer Fächer gewählt, mit denen entsprechende Kooperationsvereinbarungen geschlossen worden sind. Im vierten Semester wird im Modul „Masterarbeit“ eine Abschlussarbeit angefertigt, für die 30 LP vergeben werden. Vorbereitend dazu ist eine Lehrveranstaltung „Kolloquium“ im Umfang von 6 LP zu absolvieren, so dass im Laufe des Studiums insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

Der Masterstudiengang Philosophie des Sozialen bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die inhaltlichen Zusammenhänge des Fachs und die vorhandenen Methoden und vermittelt gleichzeitig vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen. Er zielt nicht nur auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion, sondern ermöglicht zugleich auch Berufe, die im Berufsfeld des Sozialen liegen und auch auf die anspruchsvolle Fähigkeit zu konzeptionellem Grundsatzdenken angewiesen sind (Politikberatung, Krankenversicherung, betriebsinterne Weiterbildungen, Verbände usw.).

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de
zum Studium: www.phf.uni-rostock.de
zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
 - Prüfungszeugnis vom [Datum]
 - Transkript vom [Datum]
- Rostock, 7. März 2012

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

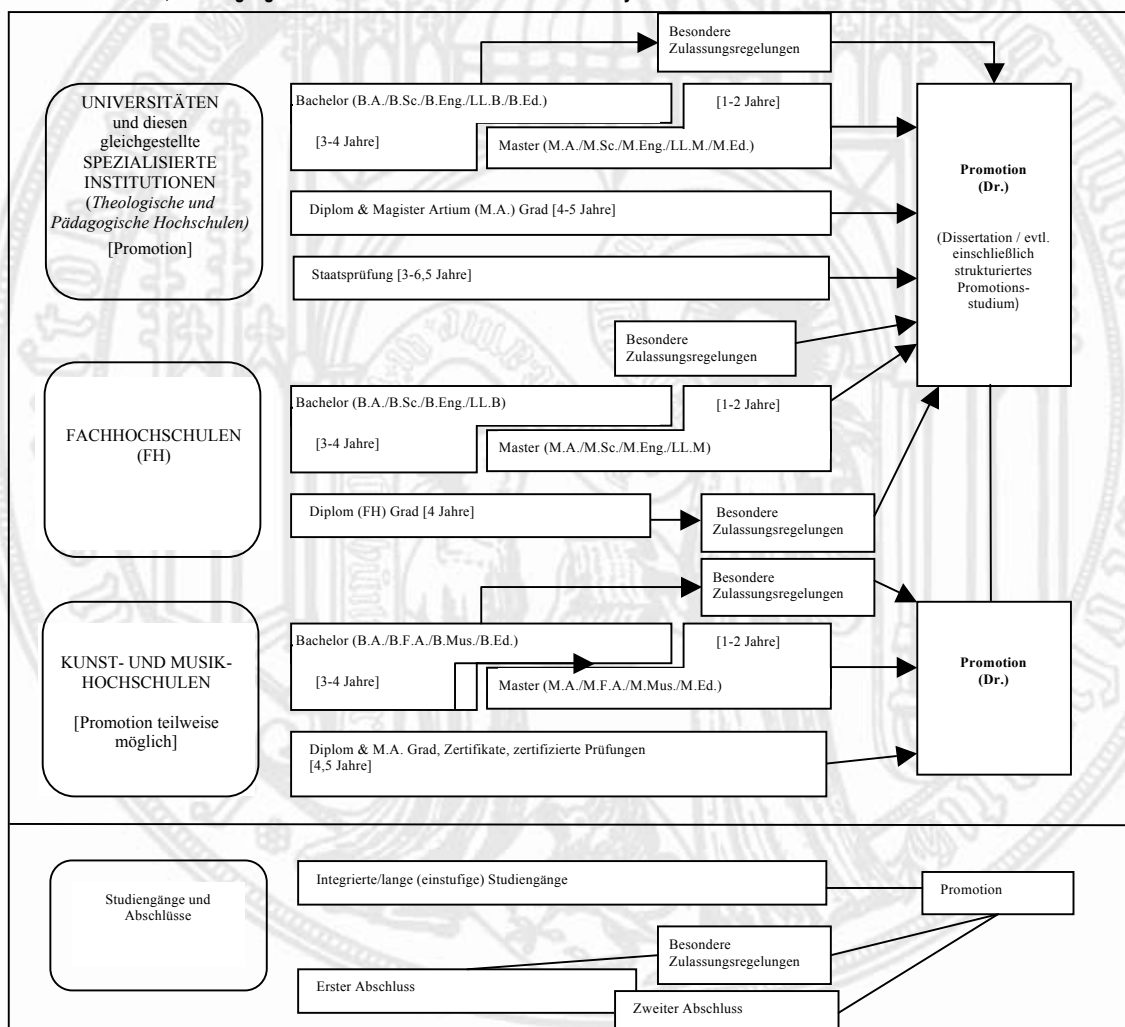
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Universität Rostock



Traditio et Innovatio

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family name/1.2 First name
XXX

1.3 Date, city, country of birth
XXX

1.4 Student ID number or code
XXX

2. Qualification

2.1 Name of qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts – M.A.

Title conferred (full, abbreviated; in original language)
n.a.

2.2 Main field(s) of study
Philosophy of Social Life ...

2.3 Institution awarding the qualification (in original language)
Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 Institution administering studies (in original language)
See 2.3

Status (Type/Control)
See 2.3

2.5 Language(s) of instruction/examination
German

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Graduate/second degree (2 years)

3.2 Official length of programme

Two years (120 Credit Points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access requirement(s)

- Bachelor's degree in a Philosophy course or a course related to humanities and/or cultural sciences
- 24 credit points minimum in Theoretical Philosophy
- 24 credit points minimum in Practical Philosophy
- Knowledge of German (level C1) for foreign course participants

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme requirements/Qualification profile of the graduate

The Master's degree course Philosophy of Social Life is a four-semester in-depth, largely research-oriented course with the main focus on Social Philosophy. The first two semesters cover the four core modules "Social Ontology I", "Social Phenomenology I", "Social Epistemology I" and "Social Ethics I", with each module comprising 12 credit points. In the third semester, course participants specialise in one of these four areas (specialisation module comprising 12 credit points). During the course they choose two additional complementary modules comprising a total of 24 credit points from Master's degree courses in other subject areas with which corresponding cooperation agreements have been concluded. In the fourth semester, course participants write a final paper for which 30 credit points are awarded (module "Master Thesis"). In preparation for this they have to successfully complete a colloquium comprising six credit points. Altogether, course participants acquire 120 credit points during the Master's degree course.

The Master's degree course Philosophy of Social Life provides an overview of the contexts of the subject with regard to contents and the methods available on a high level. At the same time, it imparts in-depth specialist knowledge in the chosen specialisation areas. The course does not only aim at the academic further qualification within a doctorate, but also provides the basis for occupations in the social area, which depend on sophisticated conceptual basic thinking (political consulting, health insurance, in-house training, associations, etc.)

4.3 Programme details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading scheme

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall classification (in original language)

For the Master examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (final grade)
xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to further studies

Entitles to apply for admission to doctoral thesis.

5.2 Professional status

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional information

n. a.

6.2 Further information sources

About the university: www.uni-rostock.de
About the studies: www.phf.uni-rostock.de
About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree award certificate issued on [Date]
 - Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]
 - Transcript of Records issued on [Date]
- Rostock, March 8, 2012

(seal)

Chairperson of examination committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

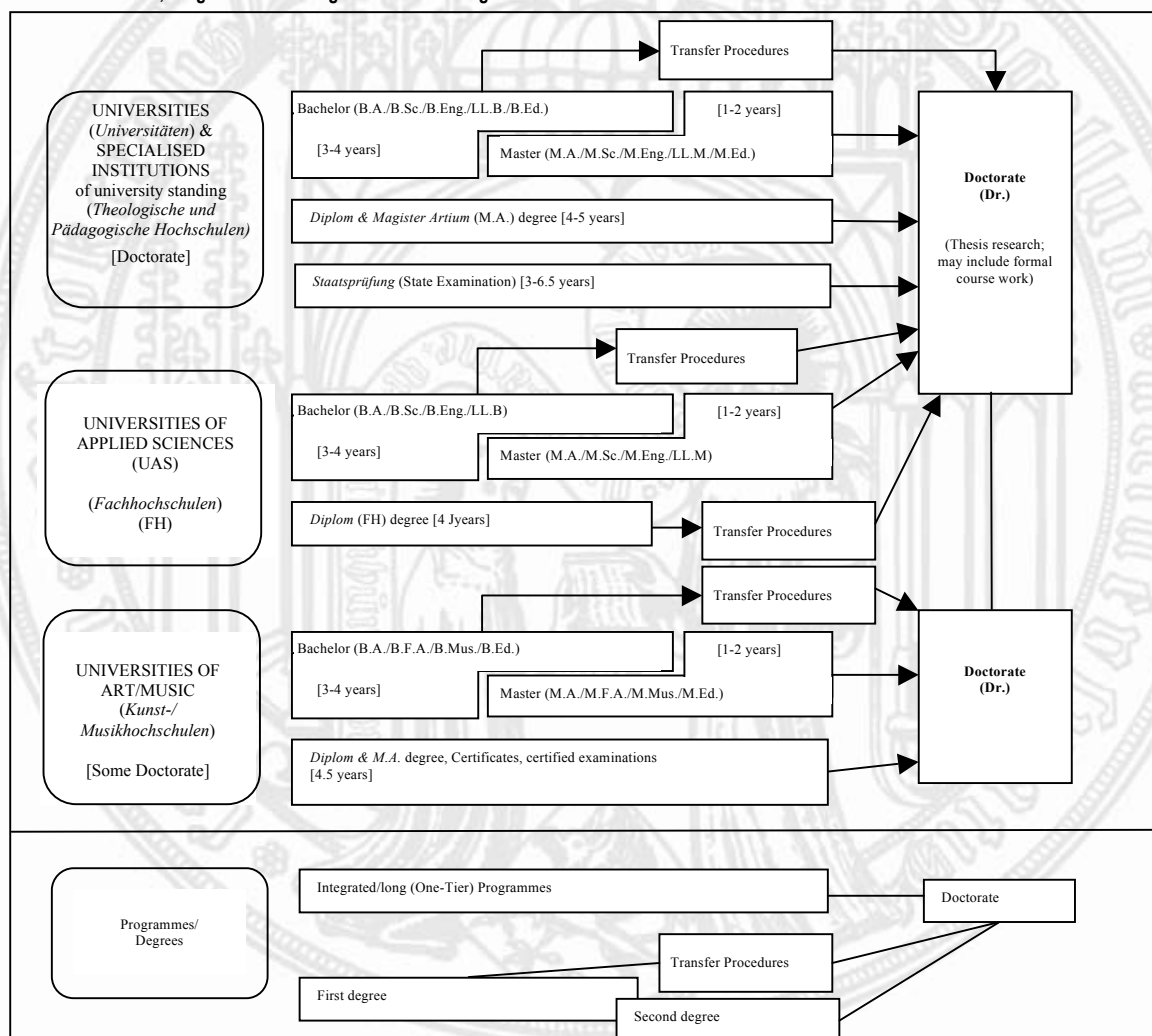
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees^{iv} describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^v In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik
an der Universität Rostock**

Vom 9. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Auflistung der Zweifächer unter Punkt B. Studienrichtung II: „Berufsschulische Orientierung (BSO)“ in Anlage 1 Abschnitt III. Wahlpflichtmodule werden folgende Fächer angefügt:

„5. Englisch
6. Deutsch
7. Französisch
8. Spanisch“

2. Anlage 3 wird im Abschnitt 4. Sozialwissenschaften wie folgt geändert:

- a) In der Auflistung der Module mit Beginn Wintersemester wird unter der Überschrift Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester das Modul Soziologie III wie folgt geändert:

„Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 1
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min.)
Leistungspunkte: 6

Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 2
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2, Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6“

- b) In der Auflistung der Module mit Beginn Sommersemester wird unter der Überschrift Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester das Modul Soziologie III wie folgt geändert:

„Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 1

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min.)

Leistungspunkte: 6

Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 2

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6“

3. Anlage 3 werden die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Fachanhänge für die Unterrichtsfächer Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch angefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 9. Juli 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Anlage 3: Fachanhang für Unterrichtsfächer

5. Englisch

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Grundlagen der Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Grundlagen der Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) II

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft II

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Vertiefung Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Leistungspunkte: 6

Vertiefung Kulturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik) I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Vertiefung Englische Sprachwissenschaft I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Leistungspunkte: 6

Englische Sprachpraxis IV

Veranstaltungsform/SWS: Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 6

Wissenschaftliche Übungen Fachdidaktik

Veranstaltungsform/SWS: Übung/2 oder Seminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

6. Deutsch

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Vertiefung Sprachwissenschaft

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Vertiefung Neuere und Neueste deutsche Literatur

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Vertiefung Ältere deutsche Sprache und Literatur /

Niederdeutsche Sprache und Literatur – 1

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Leistungspunkte: 12

Vertiefung Ältere deutsche Sprache und Literatur /

Niederdeutsche Sprache und Literatur – 2

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

7. Französisch

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Französische Literaturwissenschaft IIa
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Französische Sprachwissenschaft IIa
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Fachdidaktik Französisch I
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/4
Prüfungsleistung: mündliche Prüfung
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Französische Kultur und Medien II
Veranstaltungsform/SWS: Übung/2
Prüfungsleistung: Referat
Leistungspunkte: 6

Französische Sprachpraxis Ib
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Französische Sprachpraxis IIa
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Französische Sprachpraxis IIIa
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Französische Sprachpraxis IIIb
Veranstaltungsform/SWS: Übung/2
Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (Kolloquium, 20 Minuten) zu einem Aufsatz
Leistungspunkte: 6

8. Spanisch

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Spanische Literaturwissenschaft IIa
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Spanische Sprachwissenschaft IIa
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Fachdidaktik Spanisch I
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/4
Prüfungsleistung: mündliche Prüfung
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Spanische Kultur und Medien II
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit
Leistungspunkte: 6

Spanische Sprachpraxis Ib
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Spanische Sprachpraxis IIa
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Spanische Sprachpraxis IIIa
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Spanische Sprachpraxis IIIb
Veranstaltungsform/SWS: Übung/2
Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (Kolloquium, 20 Minuten) zu einem Aufsatz
Leistungspunkte: 6

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik
an der Universität Rostock**

Vom 9. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Sonstige mündliche Prüfungsarten können sein: Vortrag, Referat, Präsentation, Unterrichtssimulation/Lerneinheit, Diskussionsleitung und Kolloquium.“

2. Der Auflistung der Zweitfächer unter Punkt B. Studienrichtung II „berufsschulische Orientierung“ in Anlage I Abschnitt III. Wahlpflichtmodule werden folgende Fächer angefügt:

„6. Deutsch
7. Französisch
8. Spanisch“.

3. Anlage 3 werden die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Fachanhänge für Unterrichtsfächer angefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 9. Juli 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang Schareck**

Anlage 3: Fachanhang für Unterrichtsfächer

6. Deutsch

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Sprachstrukturen und -normen
Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (150 Min.)
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Grundlagen der Literaturgeschichte
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Grundkurs/2, Aufbaukurs/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Sprache der Gegenwart
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Einführung in die Literaturdidaktik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 3

Einführung in die Sprachdidaktik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Allgemeine Literaturwissenschaft
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2
Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (30 Minuten)
Leistungspunkte: 6

7. Französisch

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Französische Literaturwissenschaft Ia
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Französische Sprachwissenschaft Ia
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Französische Kultur und Medien I
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Französische Sprachpraxis Ia
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Französische Literaturwissenschaft Ib
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Französische Sprachwissenschaft Ib
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Grundlagen der Fachdidaktik Französisch
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/4
Prüfungsleistung: Referat
Leistungspunkte: 6

8. Spanisch

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Spanische Literaturwissenschaft Ia
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Spanische Sprachwissenschaft Ia
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Seminar/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Spanische Kultur und Medien I
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Spanische Sprachpraxis Ia
Veranstaltungsform/SWS: Übung/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Spanische Literaturwissenschaft Ib
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Spanische Sprachwissenschaft Ib
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Grundlagen der Fachdidaktik Spanisch
Veranstaltungsform/SWS: Seminar/4
Prüfungsleistung: Referat
Leistungspunkte: 6

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften
an der Universität Rostock**

Vom 19. Juni 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock vom 3. Juni 2010, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 15. Februar 2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Anlage 1 wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Masterstudiengang gliedert sich in drei Wahlbereiche, in denen je ein Modul zu wählen ist und in acht Pflichtmodule, darunter das Pflichtmodul „Masterarbeit“ mit den besonderen Bestimmungen in den §§ 25 und 26 und einem Umfang von 30 Leistungspunkten.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „und der Masterarbeit“ durch die Worte „einschließlich Masterarbeit“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2 werden die Worte „und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde“ gestrichen.

4. In § 19 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

5. In § 24 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für die Masterprüfung sind Module, einschließlich des Moduls „Masterarbeit“, im Umfang von 120 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.“

6. § 25 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsleistung Masterarbeit im Modul „Masterarbeit“ soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsleistungen im Modul „Masterarbeit“ bestehen aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitsaufwand für das Modul „Masterarbeit“ einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für das bestandene Modul werden 30 Leistungspunkte vergeben.“

8. Die Anlage 1 (Prüfungs- und Studienplan) erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juni 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 19. Juni 2012.

Rostock, den 19. Juni 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan: Master of Arts Altertumswissenschaften

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- leistung Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungs- termin in FS
Wahlbereich Altertumswissenschaftliche Harmonisierung (soweit im Bachelorstudium noch nicht belegt)										
WS										
	PHF MA AW LG A 6	Wahl- modul	Einführung in die Klassische Philologie	Einführung in die Klassische Philologie (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
oder	PHF MA AW AG A 6	Wahl- modul	Einführung in die Alte Geschichte	GK: Einführung in die Alte Geschichte (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
oder	PHF MA AW KA A 6	Wahl- modul	Einführung in die Klassische Archäologie	GK: Einführung in die Klassische Archäologie (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
Wahlbereich Sprachkenntnisse (Tradition und Kontinuität antiker Kulturen), je nach Fehlen von Latein oder Graecum ¹⁾										
WS										
	PHF BA Grä A 12	Wahl- modul	Propädeutik Gräzistik I	Griechisch I und II (6GK; 4GK)	10	keine	Klausur ⁶⁾	90 Min.	12	1. Sem.
oder	PHF MA AW Lat B 12	Wahl- modul	Propädeutik Latinistik I	Latein I und II (6GK; 4GK)	10	keine	Klausur ⁶⁾	90 Min.	12	1. Sem.
oder	Moderne FS	Wahl- modul	Moderne Fremdsprachen	entsprechend Angebot Sprachenzentrum ⁶⁾					6 6	1. Sem. 2. Sem.
WS										
	PHF MA AW C 12	Pflicht	Individuum und Gesellschaft	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klass. Archäologie: Obersem. Alte Geschichte/Klass. Archäologie (20S) Übung Alte Geschichte/Klass. Archäologie (2U) Schwerpunkt Gräzistik: Hauptseminar Gräzistik (2HS) Lektüreübung III Gräzistik (2LÜ) Schwerpunkt Latinistik: Hauptseminar Latinistik (2HS) Lektüreübung III Latinistik (2LÜ)	4 ⁴⁾	Referat (45 Min.)	Kolloquium	20 Min.	12	1. Sem.
Wahlbereich Sprachkenntnisse (Tradition und Rezeption Antiker Kulturen), je nach Fehlen von Latein oder Graecum ²⁾										
SS										
	PHF MA AW Grä D 6	Wahl- modul	Propädeutik Gräzistik II	Griechisch III (6 Gk)	6	keine	Klausur ⁶⁾	90 Min.	6	2. Sem.
oder	PHF MA AW Lat D 6	Wahl- modul	Propädeutik Latinistik II	Latein III (6 Gk)	6	keine	Klausur ⁶⁾	90 Min.	6	2. Sem.
oder	PHF MA AW D 6	Wahl- modul	Tradition und Rezeption antiker Kulturen	LV zur Rezeption antiker Kulturen (2, nicht V)	2	keine	Hausarbeit ⁵⁾	8 Wochen	6	2. Sem.

1. Studienjahr

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- leistung Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungs- termin in FS
SS	PHF MA AW E 12	Pflicht	Stil und Modell	Schwerpunkt Alte Geschichte: Oberseminar Alte Geschichte (2OS) Historische Anthropologie (2Ü) Schwerpunkt Gräzistik: Hauptseminar Gräzistik (2HS) Griech. Sprach- und Stilübungen III (2Ü) Schwerpunkt Klassische Archäologie: Oberseminar Klassische Archäologie (2OS) LV Klassische Archäologie (2 nicht V) Schwerpunkt Latinistik: Hauptseminar Latinistik (2HS) Lat. Sprach- und Stilübungen III (2Ü)	4 ⁴⁾	Referat (30 Min.)	1.) Schwerp. Gräzistik oder Latinistik: Klausur 2.) Schwerp. Alte Geschichte oder Klassische Archäologie Hausarbeit	zu 1.) 90 Min. zu 2.) 8 Wochen	12	2. Sem
				keine						
			Praktikum		-	keine	Kurzreferat oder journalistischer Artikel oder Praktikums- bericht ⁴⁾	20 Min. 6 Wochen	6	2. Sem
SS	PHF MA AW G 6	Pflicht	Altertumswissenschaftliche Methoden 1	Altertumswissenschaftliche Methoden 1 (2 Ü)	2	Referat (30 Min.)	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
60										
2. Studienjahr	WS	Pflicht	Antike Wissenskultur	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 OS) Schwerpunkt Gräzistik/Latinistik: Gräzistik/Latinistik (2 HS)	2 ⁴⁾	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
	WS	Pflicht	Neue altertumswissenschaftliche Forschung	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 F-Koll.) Schwerpunkt Gräzistik/Latinistik: Gräzistik/Latinistik (2 F-Koll.)	2 ⁴⁾	Rezension 45 Minuten	Kolloquium	20 Min.	12	3. Sem
	WS	Pflicht	Altertumswissenschaftliche Methoden 2	Altertumswissenschaftliche Methoden 2 (2 Ü)	2	Referat (30 Min.)	Klausur	90 Min.	6	3. Sem
	SS	Pflicht	Masterarbeit	keine	-	keine	Masterarbeit Kolloquium	20 Wochen 60 Minuten	30	4. Sem
60										
Gesamt					34 ³⁾				120	

Abkürzungen: GK Grundkurs, F-Koll Forschungskolloquium, FS Fachseminar, HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, LP Leistungspunkte, OS Oberseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

- ¹⁾ Bei Vorhandensein von Latein und Griechisch sind stattdessen im 1. Studienjahr 12 LP in modernen Fremdsprachen am SZ zu erwerben; Regelprüfungstermin ist dann das 2. Sem.
²⁾ Bei Vorhandensein von Latein und Griechisch ist eine Lehrveranstaltung zur Rezeption antiker Kulturen im Umfang von 2 SWS zu besuchen. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung eine Hausarbeit.
³⁾ Bei Fehlen von Latein oder Griechisch sind 34 zu absolvieren, ansonsten richtet sich der Umfang der Präsenzlehre nach dem Angebot des Sprachenzentrums.
⁴⁾ In diesem Modul ist zusätzlich zur gewöhnlichen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung Selbststudium in Form von Eigenlektüre anhand einer Lektoreliste erforderlich.

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Bauingenieurwesen
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 13. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 295), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar vom 16. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

2. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

5. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Master-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Master-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.“

6. § 20 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in einem Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 210 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung als „Dipl.-Ing.“ bzw. „Dipl.-Ing. FH“ mit mindestens der Note 2,5 oder der ECTS-Note C bestanden hat. Über die Verwandtheit von Studiengängen und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen.

Bewerberinnen oder Bewerber mit einem sechssemestrigen „Bachelor“-Studienabschluss mit insgesamt 180 Leistungspunkten von einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule müssen bis zur Zulassung zur Master-Thesis Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen ableisten. Die Entscheidung über die zu absolvierenden Module des Studierenden trifft der Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, jedoch die Bachelor-Prüfung mit einer Note von mindestens 3,0 und höchstens 2,6 oder der ECTS-Note D bestanden haben, können zum Master-Studium zugelassen werden, wenn sie entweder über eine einschlägige berufliche Praxis verfügen, die geeignet ist, die Gesamtnote zu verbessern, oder die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bzw. die vergleichbare Abschlussarbeit mit mindestens der Note 2,0 bewertet worden ist. Über die Anerkennung beruflicher Praxis zur Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b werden die Wörter „zum Fachbereich“ durch die Wörter „zur Fakultät“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe h werden die Wörter „des Fachbereichs“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
8. In § 26 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
9. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 wird die Angabe „(M.E.)“ durch die Angabe „(M.Eng.)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.3 werden die Wörter „HOCHSCHULE WISMAR, University of Technology, Business and Design“ durch die Wörter „Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.3 wird die Angabe „M.E.“ durch die Angabe „BA.Eng.“ ersetzt und ein Komma und folgender Halbsatz angefügt:
- „respectively with a grade point average between 2.6 and 3.0 on the German grading scale but with a grade of 2.0 or better for the Bachelor's Thesis.”
- d) In Nummer 4.2 werden die Angabe „06“ durch die Angabe „04“, die Angabe „I - XII“ durch die Angabe „1 - 26“, die Angabe „H“ durch die Angabe „Z“ und die Wörter „consists of a set of examinations on“ durch das Wort „co-vers“ ersetzt.
- e) In Nummer 5.1 wird die Angabe „M.E.“ durch die Angabe „M.Eng.“ ersetzt.
- f) In Nummer 5.2 wird die Angabe „M.E.“ durch die Angabe „M.Eng.“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 7 werden die Wörter „Prof. K.-U. Fehlauer“ gestrichen.
11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 wird das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.
- b) § 5 wird aufgehoben.
- c) Die §§ 6 bis 9 werden die §§ 5 bis 8.
- d) In dem neuen § 5 werden das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ und das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.
- e) In dem neuen § 6 werden die Angabe „10“ durch die Angabe „04“, die Angabe „I“ durch die Angabe „1“ und die Angabe „IV“ durch die Angabe „26“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Wismar, den 20. April 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 888

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1 Prüfungsplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modul	1. Semester (Sommersemester)		2. Semester (Wintersemester)		3. Semester		Σ Credits
	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	
PM 01 Mathematik III	M30 o. K120	5					5
PM 02 Bauinformatik	M30 o. K120	5					5
PM 03 Soft Skills I					M30	5	5
PM 04 Studienarbeit					E150	5	5
WPM Aus Katalog A	M30 o. K120 PV: APL	(angebotene Module: 6 bis 8 CR)	M30 o. K120 PV: APL	(angebotene Module: 6 bis 8 CR)			40
WPM Aus Katalog B	NET	(angebotene Module: 2 bis 4 CR)	NET	(angebotene Module: 2 bis 4 CR)			10
Exkursion					Teilnahmenachweis	2	2
Master-Thesis incl. Kolloquium					Master-Thesis und mündliche Prüfung	18	18
Σ Credits		30		30		30	90

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Erläuterungen:

CR	Credits
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
Exx	Entwurfsprojekt
Schxx	Schriftliche Arbeit
APL	Alternative Prüfungsleistung, z.B. sonstige schriftliche Arbeit
Mxx	mündliche Prüfung
Kxx	Klausur, schriftliche Prüfung
NET	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
PV	Prüfungsvorleistung

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten, die Zeiteinheiten hinter E und Sch entsprechen Stunden. Zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Wahlpflichtmodule des Katalogs A

Aus dem Katalog A sind Wahlpflichtmodule mit insgesamt mindestens 40 Credits gemäß dem Prüfungsplan zu belegen.

Module aus dem Katalog A dürfen jeweils nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern des Katalogs A zu wählen

- WPM 1 bis 10 und 24 für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
- WPM 10 bis 18 und 25 für das Profil Wasser- und Verkehrswesen,
- WPM 8 und 19 bis 25 für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 32 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 8 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Wahlpflichtmodule des Katalogs B:

Aus dem Katalog B sind Wahlpflichtmodule mit insgesamt mindestens 10 Credits gemäß dem Prüfungsplan zu belegen. Bei den Wahlpflichtmodulen des Katalogs B wird empfohlen, mindestens zwei Module aus dem übrigen Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Wismar zu wählen (Modul WPM A). Die Module sind so auszuwählen, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit den Wahlpflichtmodulen des Katalogs A besteht. Das Modul A darf mehrfach ausgewählt werden.

Die Auswahl und Belegung der Wahlpflichtmodule aus den Katalogen A und B ist grundsätzlich im Sinne einer Studienzielpassung mit dem Mentor abzustimmen.

Katalog A für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen:

WPM	Fach	SWS	CR
1	Technische Mechanik III	4	6
2	Baustatik II	4	6
3	Baustatik III	4	6
4	Stahlbau III	4	6
5	Stahlverbundbau	4	6
6	Stahlbetonbau III, Spannbetonbau	6	8
7	Brückenbau	6	8
8	Holzbau III	6	8
9	Höhere Baustoffkunde	6	8
10	Geotechnik IV	6	8
11	Geotechnik V	4	6
12	Wasserbau III	6	8
13	Hydrologie / Hydrodynamik	4	6
14	Siedlungswasserwirtschaft III	6	8
15	Straßenwesen II	6	8
16	Schienenverkehrswesen II	6	8
17	Angewandte Verkehrsplanung	6	6
18	Angewandte Verkehrstheorie	4	6
19	Baugeschichte / Historische Bauforschung	4	6
20	Bestandsaufnahme / Dokumentation	4	6
21	Historische Baukonstruktionen	4	6
22	Brandschutz	4	6
23	Holzschädlinge und Holzschutz	4	6
24	Tragwerksinstandsetzung	4	6
25	Baubetrieb III, Bauwirtschaft III	6	8
26	Sondergebiete des Bauingenieurwesens		

Katalog B für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen:

WPM	Fach	SWS	CR
A	Interdisziplinäres Modul	2	2
B	Finite-Elemente-Methode	4	4
C	Baudynamik	4	4
D	Schalentheorie	2	2
E	Stahltragwerke im Industriebau	2	2
F	Programmanwendung im Holzbau	2	2
G	Programmanwendung in der Geotechnik	2	2
H	Wasserbauliches Versuchswesen	2	2
I	Wasser- und Abwasserlabor	2	2
J	Straßenplanung mit Tabellenkalkulation	2	2
K	Straßenerhaltung	2	2
L	Programmanwendungen in der Infrastrukturplanung	2	2
M	Stadt- und Regionalplanung	2	2
N	Geotechnik VI	2	2
O	Denkmalpflege I	2	2
P	Denkmalpflege II	2	2
Q	Resistographie	2	2
R	Beschichtungen im Bauwesen	2	2
S	Bauphysik	2	2
T	Historische Eisen- und Stahlkonstruktionen	2	2
U	Sanierungskosten	2	2
V	Soft Skills 2	2	2
W	Spezialgebiete Baurecht / Bauwirtschaft	2	2
X	Internationales Vertragsrecht	2	2
Y	Grabenloser Leitungs- und Verkehrstunnelbau	2	2
Z	Sondergebiete des Bauingenieurwesens	2	2

Anhang zu Artikel 1 Nummer 7

Anlage 2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung:	Pflichtmodul PM 01 Mathematik III
Thema	Analysis mit mehreren Variablen und Operational Research
Inhalte des Moduls	Analysis mit mehreren unabhängigen Variablen: Funktionen mit mehreren unabhängigen Variablen, Totales Differential, Extrema mit Nebenbedingungen, Flächen- und Volumenberechnung mit Doppel- und Dreifachintegralen, Anwendungen in der Mechanik, Partielle Differentialgleichungen. Operational Research: Mathematisches Modell und grafische Lösungsverfahren der linearen Optimierung, Simplexmethode, allgemeine Form und Sonderfälle des linearen Optimierungsproblems, Anwendungen auf ausgewählte Probleme im Bauingenieurwesen
Qualifikationsziele des Moduls	Befähigung technische, naturwissenschaftliche, technologische und organisatorische Problemstellungen in mathematische Formulierungen zu übertragen, die Lösungen methodisch richtig durchzuführen und gewonnene Ergebnisse kritisch zu beurteilen.
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse der Ingenieurmathematik (Mathematik I und II)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Maschinenbau)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	5 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Pflichtmodul PM 02 Bauinformatik
Thema	Anwendung numerischer Methoden
Inhalte des Moduls	Aufbereitung und programmtechnische Implementierung numerischer Verfahren aus verschiedenen Bereichen des Bauingenieurwesens
Qualifikationsziele des Moduls	Vermittlung von Kenntnissen zur Programmierung computerorientierter Berechnungsverfahren
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Maschinenbau)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	5 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Pflichtmodul PM 03 Soft Skills I
Thema	Rhetorik / Moderation und Präsentation / Konfliktmanagement / Mitarbeiterführung
Inhalte des Moduls	Kommunikationsstruktur und -praxis, Kommunikation im Gespräch, verbale, nonverbale Signale, Kommunikationsregeln, Sprech- und Redetechnik / Phasen des Moderationsprozesses, Moderator, Grundelemente gelungener Kommunikation, dialektisches Denken, Hilfsmittel und Medien der Moderation, Aufbau und Ablauf einer Präsentation, Zeitplanung, Hilfsmittel für eine Präsentation / Konfliktursachen, Typen und Arten von Konflikten, Konfliktlösungsmodelle, Streit-, Diskussions-, Diskursorientiertheit, Kritikfähigkeit, Problemdefinition, Durchführung und Strukturierung eines Problemlösungs-gesprächs / Führungsverhalten, Stärken und Schwächenanalyse, Auswirkungen des Führungsverhaltens auf Motivation und Leistungsbereitschaft, Führungsstrategien und Führungstechniken, Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen, selbstständige Urteilsbildung / Führungsverhalten, Stärken und Schwächenanalyse, Auswirkungen des Führungsverhaltens auf Motivation und Leistungsbereitschaft, Führungsstrategien und Führungstechniken, Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen
Qualifikationsziele des Moduls	Rhetorik soll die Arbeit und das Verständnis von interdisziplinären Gruppen unterstützen. Kenntnis der Grundlagen der Kommunikation von besonderer Bedeutung. Kommunikationstheorie / komplexe Konzepte, umfangreiche Daten und Ergebnisse in verständlicher Form darstellen und präsentieren. Gruppengespräche wirkungsvoll steuern, Moderation als Gesprächsführungs-technik, Präsentationsaufbau, um die jeweilige Zielgruppe optimal zu erreichen / Konfliktvorbeugung und Ansätze für Auseinandersetzungen erkennen, wesentliche Konfliktarten unterscheiden, Konflikte zuverlässig bearbeiten,
Lehr- und Lernformen	Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	5 CR
Angebotsturnus	Halbjährlich in den ersten 8 Wochen des Semesters
Dauer des Moduls	In den ersten 8 Wochen eines Semester / 8 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Pflichtmodul PM 04 Studienarbeit
Thema	Vertiefte Bearbeitung eines Themas mit modulübergreifender Aufgabenstellung
Inhalte des Moduls	Fächerübergreifende und detaillierte Anwendung der in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten an einem gestellten oder selbst gewählten Thema in Einzel- oder Gruppenarbeit mit regelmäßiger Anleitung und Betreuung durch die verantwortlichen Lehrpersonen.
Qualifikationsziele des Moduls	Förderung der Fähigkeit zum vernetzten Denken und zur fächerübergreifenden Projektarbeit
Lehr- und Lernformen	Projektarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	E 150
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	5 CR
Angebotsturnus	Jedes Semester
Dauer des Moduls	4 Wochen
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	Alle Master-Studenten des Bauingenieurwesens

Modulbezeichnung	Pflichtmodul PM 5 Master-Thesis und Kolloquium
Modulverantwortliche(r):	Bewertung der Master-Thesis und des Kolloquiums durch zwei Prüfer, von denen mindestens einer nach § 36 Abs. 4 LHG prüfungsberechtigt und an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig sein muss; Betreuung der Master-Thesis durch einen der Prüfer.
Thema	Themenfindung der Master-Thesis erfolgt in Absprache mit dem Betreuer unter Berücksichtigung folgender Punkte: - Einordnung in den Studiengang - Umfang - wissenschaftlicher Anspruch - Praxisrelevanz - ausreichendes Vorhandensein entsprechender Literatur Das Kolloquium behandelt das Thema der jeweiligen Master-Thesis der Studierenden sowie angrenzende, das Studium betreffende Inhalte.
Inhalte des Moduls	Es handelt sich um eine praxisbezogene theoretische Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen aus einem Teilgebiet des Bauingenieurstudiums. Die Master-Thesis sollte inhaltlich anspruchsvoll, wissenschaftlich theoretisch fundiert und zugleich praxisbezogen ausgerichtet sein. Mit Hilfe der Analyse und Auswertung aktueller Erkenntnisse des Fachgebietes, sollen die Studierenden auf der Basis ihres Wissens eigene Standpunkte aufstellen, Lösungsansätze entwickeln und diese in geeigneter Weise darstellen. Wesentlicher Inhalt des Kolloquiums ist die mündliche Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der vorangegangenen Master-Thesis der Studierenden. Im Anschluss an die mündliche Präsentation erfolgt eine Diskussion über eventuelle Unklarheiten oder Schwachstellen der Thesis sowie über themenübergreifende, das Studium betreffende Inhalte.
Qualifikationsziele des Moduls	Der Anspruch eines Bauingenieurstudiums ist es, neben der fachspezifischen Vermittlung von berufspraktischen Inhalten, Studierende zur selbstständigen wissenschaftlichen und interdisziplinären Recherche und Problemanalyse zu befähigen. Im Rahmen einer ...-Thesis soll dokumentiert werden, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbstständig mit dem im Studium erlernten Fach- und Methodenwissen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie einen Themenbereich vertieft analysieren und weiterentwickeln zu können und gewonnene Ergebnisse in die wissenschaftliche und fachpraktische Diskussion einzuordnen. Die Master-Thesis wird durch das Kolloquium ergänzt. Im Rahmen des Kolloquiums soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, die Ergebnisse ihrer Thesis in überzeugender Weise, unter Berücksichtigung der fachlichen Grundlagen und interdisziplinären Zusammenhänge, mündlich zu präsentieren und selbstständig zu begründen sowie ggf. die Bedeutung für die Praxis mit einzubeziehen. Ebenso erhalten die Studierenden die Möglichkeit auf eventuelle Unklarheiten und Schwachstellen ihrer Thesis einzugehen und diese richtig zu stellen.
Lehr- und Lernformen	Bei der Master-Thesis handelt es sich um die eigenständige, durch Beratung unterstützte, individuelle Verfassung einer

	wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Das Kolloquium (mündliche Präsentation und Verteidigung der Inhalte der Master-Thesis) findet in Form einer hochschulöffentlichen Veranstaltung statt, sofern der/die Studierende nicht widerspricht bzw. das jeweilige Thema unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden muss.
Voraussetzung für die Teilnahme/ Zulassung	Das Thema der Master-Thesis wird ausgegeben, wenn mindestens 64 Credits gemäß Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium der Master-Thesis wird zugelassen, wer 72 Credits erworben hat. Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist das erfolgreiche Bestehen der Master-Thesis.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Master-Studiengang Bauingenieurwesen. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe der entsprechenden Leistungspunkte ist das erfolgreiche Bestehen der Master-Thesis und des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“.
Arbeitsaufwand	Bearbeitungszeit: 12 Wochen, Kolloquium: 30-45 Minuten
Leistungspunkte	18 Credits incl. Kolloquium
Angebotsturnus	Die Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Master-Thesis soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Im Anschluss an die Bewertung wird der Studierende über den Termin für das Kolloquium in Kenntnis gesetzt.
Dauer des Moduls	Bearbeitungszeit von 12 Wochen; Dauer des Kolloquiums: 30-45 min.
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	Jeder Studierende des ist dazu berechtigt, eine Master-Thesis anzufertigen, sofern er die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt. Jeder Studierende des Bauingenieurwesens, der eine Master-Thesis erfolgreich bestanden hat, wird zum Kolloquium zugelassen.

Katalog A für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 1 Technische Mechanik III
Thema	Einführung in die Baudynamik und die Theorie der Flächentragwerke
Inhalte des Moduls	Kraftzustände in ebenen Flächentragwerken: Schnittgrößen, Hauptspannungen und Hauptbiegemomente; Platten-tragwerke: Differentialgleichung, Randbedingungen, analytische und näherungsweise Lösungen; Scheibentragwerke: Differentialgleichung, Randbedingungen, Spannungszustände in Wänden und Konsolen; Baudynamik: Kinematik und Kinetik des Massenpunktes, Energie- und Arbeitssatz, Stoß, freie und erzwungene Schwingungen, Kinematik und Kinetik der Mehrmassensysteme, Anwendungen im Bauwesen.
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von Grundkenntnissen in der Baudynamik und die Theorie der Flächentragwerke
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Erfolgreicher Abschluss eines Studiums Bachelor Bauingenieurwesen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Maschinenbau)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 2 Baustatik II
Thema	Theorie II. Ordnung, ebene Flächentragwerke
Inhalte des Moduls	Differenzialgleichung der Theorie II. Ordnung (Biegung); elastische Bettung; Rahmentragwerke nach Theorie II. Ordnung ; Berechnung nach dem Kraftgrößen- und Drehwinkelverfahren; Allgemeines Weggrößenverfahren in Matrizendarstellung; Näherungsverfahren der Baustatik, Prinzip der virtuellen Arbeiten in Weggrößen- und gemischter Formulierung.
Qualifikationsziele des Moduls	Befähigung zur Berechnung und Beurteilung der Einflusses der Theorie II. Ordnung auf das Tragverhalten von Stabtragwerken, sowie das Verständnis von Algorithmen zur computergestützten Berechnung von Stabtragwerken unter Berücksichtigung numerischer Berechnungsverfahren.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übungsaufgaben
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Formal: keine Inhaltlich: Baustatik I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur (120 Minuten), alternativ mündliche Prüfung (30 Minuten)
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Prüfungsvorleistung	Prüfungsvorleistung: Hausübung im Umfang von ca. 30 Stunden
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 3 Baustatik III
Thema	Numerische Verfahren der Baustatik, Biegetorsionstheorie
Inhalte des Moduls	Übertragungsmatrizen; Schubspannungen infolge Querkraft ohne Hauptachsentransformation; Wölbkrafttorsion, Biegetorsionstheorie I. und II. Ordnung.
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von Kenntnissen computerorientierter Berechnungsverfahren sowie zur Beurteilung und Berechnung des Tragverhaltens biege- und torsionsbeanspruchter Stabtragwerke mit dünnwandigen Querschnitten.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übungsaufgaben
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Formal: keine Inhaltlich: Baustatik I und II
Verwendbarkeit des Moduls	Auch im Studiengang Maschinenbau verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur (120 Minuten), alternativ mündliche Prüfung (30 Minuten)
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 4 Stahlbau III
Thema	Traglastverfahren, Stabilität und Ermüdungsverhalten von Stahlbauten
Inhalte des Moduls	Traglastverfahren: Plastische Tragfähigkeit der Querschnitte, Schnittgrößeninteraktion, Fließgelenk-theorie, Anwendungen im Stahlbau Stabilität: Plattenbeulen, mehrteilige Druckstäbe, Stabilitätsverhalten dünnwandiger Bauteile Ermüdung: Beanspruchungskollektive, Bruchmechanik, Nennspannungs- und Strukturspannungskonzept, ermüdungsgerechtes Gestalten
Qualifikationsziele des Moduls	Vertiefte Kenntnisse der Besonderheiten des Baustoffes Stahl und des Tragverhaltens von Stahlbauteilen und -tragwerken. Erwerb von erweiterten Fähigkeiten zur Konzipierung, Bemessung und konstruktiven Durchbildung von Stahlbauten und dünnwandigen Konstruktionen unter Berücksichtigung des Ermüdungs- und Stabilitätsverhaltens
Lehr- und Lernformen	Vorlesung/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Kenntnisse in Technischer Mechanik, Statik, Baustoffkunde und Grundlagenkenntnisse in Stahlbau
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist auch im Masterstudiengang Maschinenbau einsetzbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung K120 oder M30. Die Lehrenden bestimmen durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Arten der zu absolvierenden Prüfungsleistungen innerhalb von einer Woche nach Beginn der Lehrveranstaltungen
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 5 Stahlverbundbau
Thema	Berechnung, Bemessung und konstruktive Durchbildung Von Verbundtragwerken im Hoch- und Brückenbau
Inhalte des Moduls	Hochbau: Verbundmittel, Verbundsicherung; Verbundträger (elastische und plastische Tragwerksberechnung); Teilverbundtheorie; Gebrauchstauglichkeit - Schwinden und Kriechen; Verbundstützen - Grundlagen, Berechnungsbeispiele; Verbunddecken - Profilblechtypen und ihre Verbundwirkung, Tragverhalten, Nachweise; Brandschutztechnische Bemessung; Anschlüsse Brückenbau: Überblick, Besonderheiten der Berechnung von Stahlverbundbrücken; Auszugsweise Berechnung einer Stahlverbunddeckbrücke
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden werden mit den grundsätzlichen Traggliedern der Verbundbauweise aus statisch-konstruktiver Sicht vertraut gemacht. Mit diesem Grundwissen werden sie in die Lage versetzt, einfache Tragwerke im Hoch- und Brückenbau zu bemessen.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung/ Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Kenntnisse in Technische Mechanik, Statik und Stahlbau
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M 30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 6 Stahlbetonbau III, Spannbetonbau
Thema	Berechnung, Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken
Inhalte des Moduls	Stahlbetonbau III: Erweiterte Berechnungsverfahren; Rotationsnachweis; Plattentragwerke; Bemessung mit Stabwerkmodellen; Rissbreiten- und Verformungsberechnung; Gebäudestabilisierung. Spannbetonbau: Einführung und allgemeine Grundlagen; Bewehrungselemente; Entwurf der Vorspannung und Spannverfahren; Schnittgrößen infolge Vorspannung; Berechnung der Spannkraft und Spannkraftverluste; Spannweg; Nachweise für die Grenzzustände der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit; konstruktive Durchbildung; Besonderheiten.
Qualifikationsziele des Moduls	Befähigung zur Anwendung spezieller Berechnungs- und Nachweisverfahren im Stahlbetonbau sowie zum Entwerfen, Berechnen und Bemessen von Spannbetonkonstruktionen
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Kenntnisse in Baustoffkunde, Technischer Mechanik, Statik und im Stahlbetonbau
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	240 Stunden

Leistungspunkte	8 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 7 Brückenbau
Thema	Stahlbeton- und Spannbetonbrücken, Stahlbrücken
Inhalte des Moduls	Grundlagen des Brückenbaus: Einwirkungen und Einwirkungskombinationen, Tragwerksentwurf und -gestaltung, Lagerungssysteme und Brückenlager, Fahrbahnübergänge, Widerlager. Stahlbeton- und Spannbetonbrücken: Tragwerke, Bauweisen, Schnittgrößenermittlung, Gebrauchstauglichkeits- und Tragfähigkeitsnachweise, Konstruktion, Erhaltung. Stahlbrücken: Haupttragsysteme, Querschnittsausbildung von Stahlbrücken, Schnittgrößenermittlung, Gebrauchstauglichkeits- und Tragfähigkeitsnachweise.
Qualifikationsziele des Moduls	Befähigung zum Entwerfen, Berechnen und Bemessen von Brücken
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse in Statik, Stahlbetonbau und Stahlbau
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 8 Holzbau III
Thema	Vertiefung der Kenntnisse des Ingenieurholzbaus
Inhalte des Moduls	Optimierung von Sparrenpfetten als Gelenk- und Koppelträger, Queranschlüsse, Durchbrüche und Ausklinkungen an Holzträgern. Innen- und außenliegende Querkzugverstärkungen, Tragfähigkeit eingeleimter Gewindestangen und Betonrippenstäbe. Spannungsermittlung, Stabilisierung und Gebrauchstauglichkeitsnachweise von Pultdachträgern, Satteldachträgern mit geradem und gekrümmtem unteren Rand und gekrümmten Brettschichtholzträgern mit konstanter Trägerhöhe. Konstruktion und Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von mehrteiligen gespreizten Rahmen- und Gitterstützen.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studenten vertiefen ihr Wissen aus Holzbau II. Sie sind in der Lage, aufwändigere Konstruktionen aus der Praxis des Holzbaus im Detail zu entwerfen und deren Tragfähigkeit zu beurteilen und statisch nachzuweisen.
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Wahlpflichtmodul Holzbau II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung K 120

Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Prüfungsvorleistung	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Angebotsturnus	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Dauer des Moduls	Vorlesung 60, Seminar 25
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 9 Höhere Baustoffkunde
Thema	Vertiefung baustoffkundlicher Kenntnisse
Inhalte des Moduls	Optimierung von Betonzusammensetzungen, Spezialzemente, spezielle Zuschläge, Betonieren bei hohen und niedrigen Temperaturen, Nachbehandlungsproblematik, Hochleistungsbetone wie Stahlfaserbeton, selbstverdichtender Beton, hochfester Beton, konstruktiver Leichtbeton, Vergussmörtel. Besonderheiten des Stahlbeton- und Stahlverbundbaus, Grundlagen der Betonkorrosion und der Betoninstandsetzung, ZTV-ING.
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von speziellen Kenntnissen über den Umgang mit Spezialbaustoffen, schwierigen Betoniersituationen. Erkennen von Schäden/Mängeln und ihren Ursachen und deren Vermeidung, Grundlagen der Qualitätssicherung.
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse in der Baustoffkunde
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 10 Geotechnik IV
Thema	Spezielle Themen der Geotechnik
Inhalte des Moduls	Wasserhaltung, Mechanische Wirkung des Wassers im Boden, Dämme mit Wassereinwirkung, Senkkästen, Scherfestigkeit von Böden, Konsolidierungstheorie. Ausarbeitung und Kurzvortrag zu speziellen Themen im Bereich Geotechnik. Ausgelagerte Lehrveranstaltungen.
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von Kenntnissen zur Lösung von Spezialproblemen in der Geotechnik
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse in Geotechnik
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Prüfungsvorleistung	APL

Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 11 Geotechnik V
Thema	Geotechnik im Verkehrswesen, Sanierung von Gründungen
Inhalte des Moduls	Einführung, Vorschriften, Planungsgrundlagen, Langzeiteffekte von Böden (zeitabhängige Scherfestigkeit, Kriechen, zyklische Belastung), historische Gründungen, Schadensursachen bei Pfahlgründungen, Ursachen von Baugrundverformungen, Schädigung von Wasser und Wechsellasten, Erschütterungen, Schäden infolge früherer Sanierungen, Sanierungstechniken, Maßnahmen zur Belastungsreduzierung und Abschirmung, Ertüchtigung von Pfahl- und Flachgründungen, Nachgründungen und Injektionen. Verkehrsdämme, Qualitätssicherung im Erdbau, Bauen auf wenig tragfähigem Baugrund, Methoden der Baugrundverbesserung und deren Bemessung (u.a. Vorbelastung, Tiefenverdichtung, Rüttelstopfsäulen, Fertigmörtelsäulen, etc.), Monitoring bei geotechnischen Bauwerken, Geokunststoffe, offene Bauweisen, Schlitzwände
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von Kenntnissen in der Analyse von Gründungsschäden und deren Sanierung, von der Geotechnik im Verkehrswesen.
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen, Übungen in kleinen Gruppen, Projekt
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Geotechnik
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für andere Studiengänge nicht geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 12 Wasserbau III
Thema	Erosions- und Hochwasserschutz an der Küste
Inhalte des Moduls	Aufgaben des Küstenschutzes, Zuständigkeiten, Belastungen durch Seegang: Entstehung und Beschreibung des Seeganges (Wellentheorien), Parameter des Seeganges, Flachwassereffekte, Bauwerkseffekte, Seegangsspektren Belastung durch Wasserstände: Tide, Entstehung, Begriffe, Vorhersage, Windstau, Bemessungswasserstände Belastung durch Strömungen: Strömungen infolge Tide, Windtrifft, Seegang und unterschiedliche Dichte Belastung durch Eisgang: Eisfestigkeit, Eisdicke, Annahmen nach EAU und EAK Bemessung: Schüttsteinbauweisen, Deiche, senkrechte Wände, monolithische Bauweisen, Pfahlbauweisen Schutz sandiger Küsten: morphologische Veränderungen durch Sedimenttransport, Küstenquertransport, Küstenlängstransport, Deckwerke, Wellenbrecher, Buhnen, Strandersatzmaßnahmen Ausgewählte Kapitel aus Wasserbau und Wasserwirtschaft

Qualifikationsziele des Moduls	Vermittlung der theoretischen Grundlagen und den technischen Lösungsmöglichkeiten im Bereich des Küstenwasserbaus
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Wasserbau I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Verfahrens- und Umwelttechnik)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 13 Hydrologie / Hydraulik
Thema	Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der Hydrologie sowie der Rohr- und Gerinnehydraulik
Inhalte des Moduls	Hydrologie: Meteorologische Grundlagen, Versickerung und Bodenwasserhaushalt, Verdunstung, Verdunstungsansätze, Interzeption, Stoffdeposition, Grundwasserhydrologie, Schneehydrologie, Extremwertstatistik, Abflussbildung und Abflusskonzentration (NA-Modellierung), GIS, HW-Schadenspotenziale Hydraulik: Grundwasserströmungen, Instationäre Rohrströmungen (Druckwellen, Massenschwingung), ungleichförmiger Abfluss in Gerinnen, instationäre Gerinneströmungen, Einleitungs- und Ausbreitungsvorgänge (Diffusion, Dispersion, Wärmeausbreitung), Geschiebe-, Schwebstoff- und Gesamttransport, Mehrphasenströmungen
Qualifikationsziele des Moduls	Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Hydrologie und der Hydraulik
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Hydromechanik und Wasserbau I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist anderen Studiengängen einsetzbar, Verfahrens- und Umwelttechnik
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Prüfungsvorleistung	Schriftliche Arbeit mit einem Umfang von 30 h
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 14 Siedlungswasserwirtschaft III
Thema	-Verfahrensgrundsätze der Wasseraufbereitung und der Abwasserreinigung -Planung und Bau bei der Trinkwasserdruckleitungs- und Abwasserkanalsanierung
Inhalte des Moduls	Grundlagen der Trink- und Abwasseranalytik, Beschaffenheit von Trink- und Abwasser, Parameter, Grenzwerte Planung und Bau von Wasseraufbereitungsanlagen: Verfahren und Anforderungen, Anwendung der Aufbereitungsverfahren z.B. bei der Entmanganung und Enteisung Planung und Bau von Kläranlagen: Reinigungsverfahren und Anwendung, wie z.B. bei der mechanischen und biologischen Abwasserreinigung Sanierung städtischer Wasserversorgungsnetze und Abwasserkanalisation (Schäden, Schadensursachen, Schadenerfassung, Zustandsbewertung, Sanierungsstrategien, Sanierungsverfahren)
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb des Verständnisses für die interdisziplinären und ökologischen Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft und von Fähigkeiten zur Mitwirkung bei Planung, Bau und Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen, von Abwasserreinigungsanlagen sowie in der Sanierung des Bestandes der Trinkwasserleitungen und der Abwasserkanäle
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag, Exkursion, Laborpraktikum, Planungsprojekt
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Pflichtmodul Siedlungswasserwirtschaft (Siedlungswasserwirtschaft I und II)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch für andere Studiengänge einsetzbar, z.B. Verfahrenstechnik, Umwelttechnik, Architektur, Stadttechnik, Regionalplanung, Landschaftsarchitektur
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 15 Straßenwesen II
Thema	Konstruktive Durchbildung und Bemessung von Straßenverkehrsflächen
Inhalte des Moduls	Straßenbautechnik : Oberbaubemessung; Schichten ohne Bindemittel Asphaltbauweise; Zementbetonbauweise; Pflasterbauweise, Entwässerung von Straßenverkehrsflächen Lärmschutz : Berechnung von Lärmpegeln im Straßenbau Straßenplanung : Erweiterung von Kenntnissen zur Straßenplanung
Qualifikationsziele des Moduls	Straßenbautechnik : Konstruktive Durchbildung eines Straßenentwurfes baustofftechnologische Fähigkeiten für die Leitung von Baustofflaboren oder Mischanlagen Lärmschutz : Nachweise des Lärmschutzes im Straßenbau
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag / Übung

Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Pflichtmodul (Bachelor) Straßen-/Schienenverkehrswesen I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Angebotssturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 16 Schienenverkehrswesen II
Thema	Bau und Instandhaltung von Schienenverkehrswegen
Inhalte des Moduls	Zugsicherung; Interoperabilität, Bahnhofsanlagen, Gleisbautechnik, Bahnübergänge, SPNV, Oberbaubemessung
Qualifikationsziele des Moduls	Grundkenntnisse der Bahnbetriebstechnik, Konstruktive Durchbildung des Gleiskörpers, Methoden der Instandhaltung von Gleisanlagen, Baustoffe und Verfahren der Oberbauweisen
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag / Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Pflichtmodul (Bachelor) Straßen-/Schienenverkehrswesen I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Angebotssturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 17 Angewandte Verkehrsplanung
Thema	Busverkehrssystem; Große Übung Knotenpunktentwurf
Inhalte des Moduls	Entwurf und Bemessung von Anlagen für den Busverkehr im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV); Angebotsplanung und Fahrgastbedienung; Betriebsplanung und ÖPNV in ländlichen Räumen Die Übung kann in Kleingruppen (2 Personen) angefertigt werden. Es ist für einen städtischen Knotenpunkt eine Planung in Vorentwurfsqualität zu erstellen. Die geforderten Arbeitsschritte sind: Planungsidee – Ausarbeitung des Lageplanes – Höhenplan – Entwässerung (Deckenhöhenplan) – Bemessung des Oberbaus – Mengen- und Kostenermittlung – Erläuterungsbericht Präsentation der Arbeitsergebnisse von jedem Teilnehmer in einem 15–20 minütigen Vortrag;
Qualifikationsziele des Moduls	Grundlagenkenntnisse in der Planung von Busverkehrssystemen Ausarbeitung eines Vorentwurfs mit allen in der Planungspraxis notwendigen Arbeitsschritten
Lehr- und Lernformen	Seminaristischer Unterricht / Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	EDV – Kenntnisse für die einzelnen Arbeitsschritte der Übung; Grundkenntnisse im Knotenpunktentwurf und in der Straßenverkehrstechnik

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 18 Angewandte Verkehrstheorie
Thema	Einführung in die Verkehrstheorie; Straßenverkehrstechnik; Verkehrssteuerung und Simulation
Inhalte des Moduls	Theorie des Verkehrsflusses Anwendung in Verkehrssteuerung und in Berechnungsverfahren zur Leistungsfähigkeit; Festzeitsteuerung nach RiLSA und HBS, Grüne Welle; Steuerungsstrategien bei verkehrsabhängiger Steuerung Erarbeitung von verkehrsabhängigen Steuerungen und Simulation am Testplatz einer geeigneten Software
Qualifikationsziele des Moduls	Befähigung, verkehrstechnische Fragestellungen theoriegeleitet zu bearbeiten
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Prüfungsvorleistung E40
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist in anderen Studiengängen (Informatik) einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K 120
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	Lehrvortrag 30, Übung 10

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 19 Baugeschichte / Historische Bauforschung
Thema	Baugeschichte/Historische Haus- und Siedlungsformen/Historische Haus- und Bauforschung
Inhalte des Moduls	Stilepochen und Stilelemente der Baugeschichte: Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Klassizismus, Historismus, Moderne, Postmoderne. Gebäudetypen und die Entwicklung ihrer Raum- und Baustrukturen: Kirchen, öffentliche Profanbauten, Bürgerhäuser, Bauernhäuser, gewerbliche Bauten. Siedlungsformen in Stadt und Land. Methoden der Erforschung historischer Bauten aus baugeschichtlicher Sicht: historische Bauforschung, Bauarchäologie, Gefügeforschung, Dendrochronologie. Übungen am Objekt. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten: Material- und Literaturrecherche; Aufbau und Gliederung wissenschaftlicher Arbeiten, Zitierregeln.
Qualifikationsziele des Moduls	Kenntnis der europäischen Stilepochen der Bau- und Kunstgeschichte; Fähigkeit zur zeitlichen Einordnung Gebäuden und Gebäudeteilen; Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Innenarchitektur).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung (APL), Modulprüfung (M 30)
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 20 Bestandsaufnahme / Dokumentation
Thema	Grundlagen der Erfassung und Darstellung historischer Bausubstanz
Inhalte des Moduls	Methoden der maßlichen Bestandsaufnahme; verformungsgetreues Aufmaß; Genauigkeitsstufen; Fotodokumentation und Raumbuch; Einsatz geodätischer Methoden und Geräte zur Bestandsaufnahme von Gebäuden; Übungen am konkreten Objekt.
Qualifikationsziele des Moduls	Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Methoden zur Bestandsaufnahme von Gebäuden.
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Vermessungskunde.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Innenarchitektur).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung (APL)
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	15

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 21 Historische Baukonstruktionen
Thema	Erfassung, Instandsetzung und Modernisierung historischer Baukonstruktionen
Inhalte des Moduls	Grundkenntnisse historischer Baukonstruktionen: Mauerwerk aus natürlichen und künstlichen Steinen; Fachwerk; Außenwandbekleidungen; Dachkonstruktionen; Dachdeckungen, Dachan- und -abschlüsse; Holzbalkendecken und Gewölbe; historische Deckenaufbauten; Fenster-, Tür- und Treppenkonstruktionen; Stahl- und Betonkonstruktionen; Bauschäden und ihre Ursachen; Baumängel und ihre Beseitigung; Hinweise auf Bauvorschriften und Gesetze; Übungen am konkreten Objekt.
Qualifikationsziele des Moduls	Vermittlung von Kenntnissen aller wichtigen historischen Baukonstruktionen mit Schwerpunkt auf dem norddeutschen Raum; Fähigkeit zur Erkennung von Schäden und Mängeln und deren Ursachen sowie zur Diskussion und Auswahl geeigneter Instandsetzungs- und Modernisierungsmöglichkeiten
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Baukonstruktion/Bauphysik.

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Innenarchitektur).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung (APL), Modulprüfung (M 30)
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 22 Brandschutz
Thema	Brandschutz
Inhalte des Moduls	Einführung in den Brandschutz, Klassifizierung von Baustoffen und Bauteilen nach deutscher und europäischer Normung, gesetzliche Grundlagen des Brandschutzes, besondere Aspekte der Personenrettung, Abschottungsprinzip, Problemfälle am Beispiel der LBauO M-V, Brandschutz im Holzbau, Aspekte der Feuerversicherer, Brandschutz im Industriebau mit ingenieurtechnischen Nachweisen, Erstellung von Brandschutznachweisen
Qualifikationsziele des Moduls	sichere Umsetzung der Forderungen gemäß Landesbaurecht in Brandschutznachweisen für Standardbauten, Vorkenntnisse in den Spezialgebieten des Brandschutzes
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Innenarchitektur).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	APL
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	15

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 23 Holzschädlinge und Holzschutz
Thema	Vermitteln von Kenntnissen über Holzschutz und Holzschädlinge
Inhalte des Moduls	Holzkunde: Holz als Baustoff, Holzaufbau- und Eigenschaften, europäische und importierte Bauholzarten und ihre Bestimmung; Holzschädigungen: Holzschädlinge (Pilze, Insekten, Meerestiere); Holzkorrosion; Übersicht zu Normen und Vorschriften im Holzschutz; Arbeiten mit der DIN 68800; Holzschutzmittel und Wirkstoffnachweise; Erarbeitung vorbeugender und bekämpfender Holzschutzmaßnahmen; Sonderthemen Praktische Übungen und eigenständige Untersuchungen im Labor und an Objekten
Qualifikationsziele des Moduls	Kenntnisse in den Grundlagen des Holzschutzes aus praktischer, rechtlicher und sanierungstechnischer Sicht
Lehr- und Lernformen	Seminaristischer Unterricht mit Übung und Praktikum

Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Bauingenieurwesen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	APL und Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 24 Tragwerksinstandsetzung
Thema	Historische Tragwerke aus statischer Sicht
Inhalte des Moduls	Bestandsaufnahme und Beurteilung einfacher historischer Tragwerke aus der Sicht des Tragwerksplaners; Prinzipien historischer Konstruktionen; Instandsetzungsmöglichkeiten; Modellbildung und Bemessung. Sanierungsplanung an ausgewählten Beispielen; Umgang mit hist. Baustoffen.
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Erfassung und Instandsetzung historischer Tragwerke aus statischer Sicht
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Baustatik/Tragwerkslehre
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar. (Architektur/Bauingenieurwesen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	150 Stunden
Leistungspunkte	6 CR
Prüfungsvorleistung	APL
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 25 Baubetrieb III, Bauwirtschaft III
Thema	Spezialgebiete der Bauwirtschaft, des Baubetriebs und des Baurechts
Inhalte des Moduls	Methodiken zur sicheren Kostenplanung in frühen Planungsphasen, Automatisierte Datenübernahme aus der Konstruktion (Kopplung CAD/AVA), Nachtragsmanagement Ingenieur- und Architektenrecht Bauverfahrenstechniken in den Bereichen grabenloser Leitungsbau und Verkehrstunnelbau Theoretische Grundlagen des internationalen Vertragsrechts (Anwendbarkeit deutschen Rechts, insbesondere VOB/B im internationalen Bereich, Zwangsvollstreckung, des Bauvertragsrechts und insbesondere der Vertragsgestaltung von internationalen Bauverträgen), Einblicke in die Praxis der Vertragsgestaltung anhand von konkreten Fallbeispielen

Qualifikationsziele des Moduls	Beherrschung von Methoden zur sicheren und schnellen Kostenermittlung in frühen Planungsphasen, Rechtssichere Steuerung von Bauvorhaben, Fähigkeiten zur rechtssicheren Gestaltung von Ingenieurverträgen Fähigkeit anhand baugrundspezifischer und technologischer Randbedingungen, die entsprechende Bauverfahrenstechnik auszuwählen Die Studenten sollen in die Lage versetzt werden, auf Baustellen und bei Bauvorhaben im Ausland problematische vertragliche Situationen zu erkennen und aktiv in die Vertragsgestaltung einzugreifen (z.B. Ausschluss der Sachmängelgewährleistung, Anwendung der Grundsätze der VOB/B, Regelung von Vollstreckungsmechanismen). Sie erhalten dazu „Checklisten“ an die Hand, mit denen sie sowohl das anwendbare Recht, als auch die Vertragsstruktur analysieren können.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Module Bauwirtschaft I/ II, Baubetrieb I/ II und Baurecht I/ II oder vergleichbare Module des Bachelorstudienganges
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung (M 30 oder K 120 oder APL) Die Lehrenden bestimmen durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Arten der zu absolvierenden Prüfungsleistungen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen (§ 9 PO).
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8 CR
Prüfungsvorleistung	Übung 20 Stunden
Angebotsturnus	Jährlich im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM 26 Sondergebiete des Bauingenieurwesens
Thema	Aktuelle Problemstellungen und spezielle Thematiken aus dem Bauingenieurwesen, Sondergebiete
Inhalte des Moduls	
Qualifikationsziele des Moduls	
Lehr- und Lernformen	
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	APL
Arbeitsaufwand	zwischen 120 und 180 Stunden
Leistungspunkte	zwischen 6 und 8 CR
Angebotsturnus	
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 bzw. 6 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	

Katalog B für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM A Interdisziplinäres Modul
Thema	Modul der anderen Masterstudiengänge der Hochschule Wismar und der Masterstudiengänge von anderen Hochschulen
Inhalte des Moduls	
Qualifikationsziele des Moduls	
Lehr- und Lernformen	
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM B Finite Elemente
Thema	Grundlagen und Anwendungen der Finite-Element-Methode
Inhalte des Moduls	Prinzip der virtuellen Arbeit für Stäbe und Balken mit Bettung, FE-Formulierung für Stäbe und Balken mit unterschiedlichen Ansatzpolynomen Prinzip der virtuellen Arbeit für die Scheibe und Formulierung von finiten Rechteck-Elementen, -Prinzip der virtuellen Arbeit für die Platte ohne Schubverformungen (Kirchhoff-Theorie) und Formulierung von finiten Rechteck-Elementen, - Isoparametrische Elementformulierung, Ansatzpolynome unterschiedlichen Grades - Numerische Integration der Elemente, FE-Formulierung für Elemente mit Schubverformungen, Versteifungseffekte (Locking), reduzierte Integration, Elemente mit Dehnungsansätzen, Plattenelemente auf der Grundlage der freien Formulierung, Scheibenelemente mit Drehfreiheitsgraden, Ebene und flache Schalenelemente, Konvergenz der Methode bei verschiedenen Tragwerkstypen, Verträgliche Kopplung verschiedener Bauteile, Modellierung im Bereich von Öffnungen, Modellierung von Lagerbedingungen, Untersuchung von Modellierungsvarianten im Hinblick auf die Bemessung.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studenten bekommen einen Überblick über die theoretischen Grundlagen der Finite-Element-Methode und über die Formulierung von Finiten Elementen unterschiedlicher Tragwerke. Sie erlernen den Einsatz von FEM-Programmen und einen Überblick über die Möglichkeiten und Probleme der Modellierung von Lager und Kopplungsbedingungen für unterschiedliche Tragwerksteile. Sie sind in der Lage, statische Systeme mit Hilfe von Finiten Elementen zu idealisieren, lineare Berechnungen durchzuführen und zu kontrollieren.
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen und Laborübung im Computer-Pool
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Technische Mechanik I, II und III, Statik I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Maschinenbau)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Arbeitsaufwand	120 Stunden
Leistungspunkte	4 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20
Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM C Baudynamik
Thema	Grundlagen und Anwendungen der Baudynamik
Inhalte des Moduls	- Bewegungsgleichung des Einmassenschwingers, freie und erzwungene Schwingung, harmonische Erregung, Lösung im Zeitbereich, Duhamel-Integral und Zeitschrittverfahren (zentrale Differenzen, lineare Beschleunigungsmethode, Newmark-Verfahren), Fußpunkterregung, Antwortspektren - Bewegungsgleichungen des Mehrmassenschwingers im Rahmen des allgemeinen Weggrößenverfahrens, statische Kondensation, Integration mit Hilfe des Zeitschrittverfahrens, Eigenschwingungen, Eigenfrequenzen, Eigenformen, Modale Analyse, modale Superposition, Superposition bei Antwortspektren, Systeme mit kontinuierlicher Massenbelegung, Konsistente Massenmatrix im Rahmen der Finite-Element-Methode und Vergleich mit konzentrierten Massen, Analytische und numerische Berechnungen mit symbolischer Mathematik-Software, Untersuchung von Systemen mit Hilfe von FE-Programmen.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studenten bekommen einen Überblick über die theoretischen Grundlagen und Lösungsverfahren der Baudynamik. Sie erlernen den Einsatz von Lösungsverfahren im Zeit- und im Frequenzbereich und erhalten einen Einblick in die auftretenden numerischen Problemstellungen. Sie sind in der Lage, einfache dynamische Probleme analytisch zu lösen und Systeme mit mehreren Freiheitsgraden mit Hilfe von Finite-Element-Programmen zu idealisieren und zu berechnen.
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen und Laborübung im Computer-Pool
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Technische Mechanik I und II, Statik I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Maschinenbau)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	120 Stunden
Leistungspunkte	4 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM D Schalentheorie
Thema	Einführung in die Theorie und Berechnung von Schalenträgwerken
Inhalte des Moduls	Schalenformen: Geometriebeschreibung der Flächen in Parameterform, Aufbereitung der Geometrie für Zylinder, Kegel und Kugel; Membrantheorie: Grundgleichungen, Rotationsschalen; Biegetheorie für Zylinderschalen; Geckeler-Näherung für andere Rotationsschalen; Berechnung zusammengesetzter Rotationsschalen nach dem Kraftgrößenverfahren.
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von Grundkenntnissen in der Schalentheorie
Lehr- und Lernformen	Vorlesung/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Pflichtmodule PMo1 (Mathematik III) und WPM 17 (Technische Mechanik III)

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Maschinenbau)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM E Stahltragwerke im Industriebau
Thema	Berechnung, Bemessung und Konstruktive Durchbildung von Stahltragwerken im Industriebau
Inhalte des Moduls	Kranbahnen: Überblick, Berechnung und Konstruktion, Beispiel zur Bemessung eines Kranbahnträgers Silos und Behälter: Lastannahmen, Bemessung der Silomäntel, Schalenbeulen am Beispiel von Silotragwerken, konstruktive Durchbildung, ausgeführte Beispiele; Bemessungsbeispiel Silos Industrieschornsteine, Maste: Berechnung und Konstruktion Band- und Rohrbrücken: Berechnung und Konstruktion
Qualifikationsziele des Moduls	Vermittlung von Kenntnissen für die Bemessung und Konstruktion von Tragstrukturen im Industriebau.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung/ Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Kenntnisse in Technische Mechanik, Statik und Stahlbau
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich im Sommer- bzw. Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM F Programmanwendung im Holzbau
Thema	Rechnereinsatz im Ingenieurholzbau
Inhalte des Moduls	Statische Berechnung von Holzkonstruktionen, Einsatz eines FEM-Programms, Umsetzung von Lastannahmen im Holzbau. Erzeugung und Auswertung von Einflusslinien, Berechnung von Stab- und Balkensystemen im Holzbau, Idealisierung und Digitalisierung von statischen Systemen des Holzbaus unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit von Anschlüssen. Vergleichsrechnungen nach Theorie II. Ordnung zu Ergebnissen des Ersatzstabverfahrens.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studenten erlernen den Einsatz von FEM basierten Programmen im Holzbau. Sie sind in der Lage, statische Berechnungen von Konstruktionen aus der Praxis des Holzbaus durchzuführen und zu kontrollieren.
Lehr- und Lernformen	Laborübung unter Einsatz eigener Laptops
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Technische Mechanik I+II, Holzbau I+II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Maschinenbau)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CP
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM G Programmanwendung in der Geotechnik
Thema	Programmanwendung in der Geotechnik
Inhalte des Moduls	Theoretische Aufarbeitung von bodenmechanischen Standsicherheitsnachweisen und Berechnung von Problemen der Geotechnik mit Hilfe von Computerprogrammen der Hochschule.
Qualifikationsziele des Moduls	Kenntnisse zur Bearbeitung von geotechnischen Problemen mit der EDV.
Lehr- und Lernformen	Laborübung im Computerpool
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Geotechnik I und II (Bachelor)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	15

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM H Wasserbauliches Versuchswesen
Thema	Einführung in das wasserbauliche Versuchswesen
Inhalte des Moduls	Modellgesetze, Ähnlichkeitsmechanik Durchführung komplexer experimenteller Arbeiten Einsatz von Messtechnik Konzeption und Bau von physikalischen Modellen, Auswertung
Qualifikationsziele des Moduls	In der Veranstaltung werden die Grundlagen für den Aufbau physikalischer Modelle im Wasserbau und den Einsatz moderner Mess- und Auswertetechnik vermittelt
Lehr- und Lernformen	Laborpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse in der Hydromechanik und im Wasserbau
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Verfahrens- und Umwelttechnik)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	15

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM I Wasser- und Abwasserlabor
Thema	Bestimmung von Güteparametern in Wasser/Abwasser und im Schlamm
Inhalte des Moduls	Praktische Versuche im Labor und in situ zur Untersuchung von z. B.: Summenparameter wie Chemischer Sauerstoffbedarf und Biochemischer Sauerstoffbedarf aus Zulauf und Ablauf einer Kläranlage; Untersuchung von Belebtschlamm; Messung physikalischer und physikalisch-chemischer Parameter (Trübung, Gelöster Sauerstoff u.a.m.).
Qualifikationsziele des Moduls	Befähigung zur Bestimmung und Bewertung wichtiger Parameter von Wasser und Abwasser
Lehr- und Lernformen	Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse der Siedlungswasserwirtschaft I und II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Verfahrens- und Umwelttechnik)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotssturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	15

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM J Straßenplanung mit Tabellenkalkulation
Thema	Straßenplanung mit Hilfe von EXCEL-Dateien
Inhalte des Moduls	Trassierung im Lageplan; Trassierung im Höhenplan Formblatt Querprofil mit Mengenermittlung Mengenermittlung, Optimierung von Massenbilanzen Formblatt Oberbaubemessung gem. RStO 2001 Formblatt Lärmschutzbemessung Formblatt lineare Korrelation /lineare Regression
Qualifikationsziele des Moduls	Selbständige Erarbeitung von EXCEL-Programmen zu: allen geometrischen Berechnungen des Straßenentwurfes; Mengenermittlungen Oberbaubemessung Lärmschutzberechnung
Lehr- und Lernformen	Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Straßenwesen (Straßenwesen I und Straßenwesen II)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist nicht in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotssturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	15

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM K Straßenerhaltung
Thema	Einführung, Techniken der Straßenerhaltung
Inhalte des Moduls	Einführung, Techniken der Straßenerhaltung (Asphaltstraßenbau, Betonstraßenbau), Zustandserfassung und Bewertung (ZEB), Pavement-Management, Laborpraktikum. In kleinen Gruppen werden im Verkehrsbaulabor Versuche an Bitumen und bitumenhaltigem Mischgut durchgeführt. Die Ergebnisse werden ausgewertet und diskutiert.
Qualifikationsziele des Moduls	Straßenerhaltung, Laborwesen des Asphaltstraßenbaus.
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen, Übungen in kleinen Gruppen, ausgelagerte Lehrveranstaltung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Geotechnik, Straßenbautechnik
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für andere Studiengänge nicht geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Laborpraktikum, Modulprüfung M30
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS, Labor z.T. im Block
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM L Programmanwendungen in der Infrastrukturplanung
Thema	Anwendung der EDV in der Infrastrukturplanung
Inhalte des Moduls	Physikalische und mathematische Grundlagen Durchführung komplexer Planungen unter Einsatz moderner Planungssoftware aus den Bereichen Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Verkehrsplanung, Verkehrstechnik sowie Straßen- und Schienenverkehrswesen
Qualifikationsziele des Moduls	Der Student soll in die Lage versetzt werden, selbständig das EDV-Modell anwenden und die Ergebnisse hinsichtlich ihrer Plausibilität bewerten zu können.
Lehr- und Lernformen	Laborübung im Computerpool
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse im Wasserbau, in der Siedlungswasserwirtschaft, in der Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, im Straßen- und Schienenverkehrswesen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Verfahrens- und Umwelttechnik)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	15

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM M Stadt- und Regionalplanung
Thema	Einführung in die Stadt- und Regionalplanung
Inhalte des Moduls	Historische Entwicklungen, Instrumente der Stadt- und Regionalplanung, Grundlagen der Bauleitplanung

Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb der Grundkenntnisse zur Stadt- und Regionalplanung
Lehr- und Lernformen	Vorlesung/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM N Geotechnik VI
Thema	Aktuelle Probleme in der Geotechnik
Inhalte des Moduls	Ableitung von Kennwerten aus einem Datenbestand, spezielle Themen aus dem Versuchswesen in der Geotechnik, Modellversuche, Dimensionsanalyse, theoretische Aspekte, Alternativ zu o.g. Lehrangebot kann das Modul ggf. auch die Bearbeitung eines aktuellen Forschungsthemas im Rahmen eines Projektes beinhalten.
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von Kenntnissen in der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und in der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen.
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen, Übungen, Projekt
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Geotechnik
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für andere Studiengänge nicht geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	APL
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS, ggf. z.T. im Block
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	5

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM O Denkmalpflege I
Thema	Grundlagen der Denkmalpflege
Inhalte des Moduls	Geschichte der Denkmalpflege, Denkmalrecht/Denkmalenschutzgesetzgebung, Denkmalschutzbehörden, Verfahrensabläufe, Denkmalpflegerische Zielstellung, Denkmalbereiche, Denkmallisten, Dokumentation und Inventarisierung, Bodendenkmalpflege, Charta von Venedig.
Qualifikationsziele des Moduls	Kenntnisse der gesetzlichen und methodischen Grundlagen der Denkmalpflege sowie gestalterischer und konstruktiver Grundregeln zum Umgang mit denkmalgeschützter Bausubstanz.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Innenarchitektur).

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM P Denkmalpflege II
Thema	Praktische Denkmalpflege
Inhalte des Moduls	Übungen in den klassischen Aufgabenfeldern der Denkmalpflege: Inventarisierung und Dokumentation; historische Haus- und Bauforschung; Erarbeitung denkmalpflegerischer Zielstellungen für Gebäude und Siedlungen.
Qualifikationsziele des Moduls	Schulung/Vertiefung der Fähigkeit, denkmalpflegerische Methoden und Grundsätze selbständig in der Praxis anzuwenden.
Lehr- und Lernformen	Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Erfolgreiche Teilnahme am Wahlpflichtmodul Denkmalpflege I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Innenarchitektur).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	In jedem Semester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	10

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM Q Resistographie
Thema	Einführung in die Resistographie
Inhalte des Moduls	Einführung in das Verfahren; Einsatzmöglichkeiten von Bohrwiderstandsmessungen an Konstruktionshölzern; Holzanatomische Grundlagen von Nadel- und Laubholz für die Bewertung und Interpretation der Bohrwiderstandsmessprofile bei intakten und geschädigten Hölzern; Praktische Untersuchungen an Objekten; Methodik bei der Auswahl und Kennzeichnung der Messpunkte; Erarbeitung einer Systemskizze mit Kartierung und Bewertung der Schäden; Erstellen eines holzschutztechnischen Untersuchungsberichtes.
Qualifikationsziele des Moduls	Grundlagen und Anwendung einer modernen und reproduzierbaren Untersuchungsmethode für Holzschäden
Lehr- und Lernformen	Seminaristischer Unterricht und Projekt
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Teilnahme am WPM Holzschutz, Holzschädlinge und Holzschutz oder gleichwertiges Modul
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Bauingenieurwesen)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	APL In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	15

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM R Beschichtungen im Bauwesen
Thema	Einführung in Beschichtungssysteme
Inhalte des Moduls	Allgemeiner Aufbau und Zusammensetzung von Beschichtungsstoffen; Beschichtungen für historische Fassaden und Innenräume, Anforderungen und Eigenschaften, Untergründe; Übersicht zu Normen und Regelwerken; Graffiti-Schutz und Graffiti-Entfernung; Beschichtungsschäden: Ursachen, Vermeidung, Sanierung; Sonderthemen
Qualifikationsziele des Moduls	Erwerb von Kenntnissen zu Aufbau, Eigenschaften und Anwendung verschiedener Beschichtungsstoffe am Bauwerk
Lehr- und Lernformen	Seminaristischer Unterricht und Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Baustoffkunde

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Bauingenieurwesen/Innenarchitektur).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM S Bauphysik
Thema	Modernisierung historischer Baukonstruktionen
Inhalte des Moduls	Vertiefende Lehrinhalte aus den Gebieten des Wärme-, Feuchte- und Schallschutzes. Anhand konkreter Aufgabenstellungen werden Modellrechnungen und Simulationen angewendet. Diskussion der Einflüsse der Bauphysik auf die Auswahl von Baukonstruktionen und Baustoffen.
Qualifikationsziele des Moduls	Vermittlung der Fähigkeit zur Diskussion und Auswahl geeigneter Modernisierungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Bauphysik
Lehr- und Lernformen	Vorlesung/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Baukonstruktion/Bauphysik
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Innenarchitektur)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM T Historische Eisen- und Stahlkonstruktionen
Thema	Bewertung und Instandsetzung von historischen Konstruktionen aus Eisen und Stahl
Inhalte des Moduls	Werkstoffliche Grundlagen der Eisenwerkstoffe, besondere Probleme bei der Bemessung historischer Stahl- und Eisenkonstruktionen, historische Entwicklung der Tragwerke aus Eisen und Stahl unter besonderer Berücksichtigung regionaler Aspekte, Ertüchtigung historischer Stahl- und Eisenkonstruktionen.
Qualifikationsziele des Moduls	Erweiterte Kenntnisse in der Bewertung historischer Eisen- und Stahlkonstruktionen und Erwerb von Fähigkeiten zur Instandsetzung
Lehr- und Lernformen	Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Modul WPM 19 (Tragwerksinstandsetzung)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul baut auf dem Wahlpflichtmodul WPM 19 (Tragwerksinstandsetzung) auf
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M30 oder K120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	60 Stunden

Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM U Sanierungskosten
Thema	Bauwirtschaftliche und Baubetriebliche Besonderheiten bei der Sanierung von Bauvorhaben in Altstadtbereichen
Inhalte des Moduls	Spezielle Anforderungen bei der Kostenermittlung von Sanierungsvorhaben. Besondere Aspekte bei der Ausschreibung von Sanierungsvorhaben. Nachtragsmanagement; Kostenmanagement. Sanierungstechnologien; Nachträgliche Gründungsverbesserungen; Grabenlose Verbautechnologien.
Qualifikationsziele des Moduls	Beherrschung von Methoden zur sicheren Kostenermittlung und Ausschreibung von Sanierungsvorhaben. Herausbildung von Fähigkeiten zur Vorbereitung, Abwicklung und Abrechnung von Baustellen unter den besonderen Bedingungen der Sanierung von Bauvorhaben in Altstädten.
Lehr- und Lernformen	Lehrvortrag/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Bauwirtschaft und Baubetrieb
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Bauingenieurwesen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung M 30 oder K 120. In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters bestimmen die Lehrenden durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Art der zu absolvierenden Prüfungsleistungen.
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	Jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM V Soft Skills II
Thema	Arbeiten im Team, Mitarbeitermotivation, Stressbewältigung
Inhalte des Moduls	Gruppendynamische Prozesse, Reflektionsvermögen und Reflektionsverhalten / Stärken – Schwächenanalyse, Firmenidentifikation, Motivationsstrategien / Stress, Ursachen, Auswirkungen, individuelle Stressbewältigungsstrategien
Qualifikationsziele des Moduls	Fähigkeiten in einer Gruppe zu arbeiten und gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu steuern / Reflektionsvermögen der Motivationsprozesse, individuelle Motivationsstrategien / individuelle Stressbewältigungsmuster
Lehr- und Lernformen	Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	PM 03 (Soft Skills I)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	halbjährlich
Dauer des Moduls	4 Wochen im Semester / 8 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	20

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul W Spezialgebiete Baurecht/ Bauwirtschaft
Thema	Spezialgebiete der Bauwirtschaft und des Baurechts
Inhalte des Moduls	Methodiken zur sicheren Kostenplanung in frühen Planungsphasen Automatisierte Datenübernahme aus der Konstruktion (Kopplung CAD/AVA) Nachtragsmanagement Ingenieur- und Architektenrecht
Qualifikationsziele des Moduls	Beherrschung von Methoden zur sicheren und schnellen Kostenermittlung in frühen Planungsphasen Rechtssichere Steuerung von Bauvorhaben Fähigkeiten zur rechtssicheren Gestaltung von Ingenieurverträgen
Lehr- und Lernformen	Seminaristischer Unterricht und Vorlesungen
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Bauwirtschaft und Baurecht (PM 15, PM 27, PM 29 des Bachelorstudienganges)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Bauingenieurwesen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul X Internationales Vertragsrecht
Thema	Internationales Vertragsrecht mit Schwerpunkt Bauvertragsrecht
Inhalte des Moduls	Das Modul beinhaltet zum einen die theoretischen Grundlagen des internationalen Vertragsrechts (Anwendbarkeit deutschen Rechts, insbesondere VOB/B im internationalen Bereich, Zwangsvollstreckung, des Bauvertragsrechts und insbesondere der Vertragsgestaltung von internationalen Bauverträgen). Zum anderen werden Einblicke in die Praxis der Vertragsgestaltung anhand von konkreten Fallbeispielen gegeben.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studenten sollen in die Lage versetzt werden, auf Baustellen und bei Bauvorhaben im Ausland problematische vertragliche Situationen zu erkennen und aktiv in die Vertragsgestaltung einzugreifen (z.B. Ausschluss der Sachmängelgewährleistung, Anwendung der Grundsätze der VOB/B, Regelung von Vollstreckungsmechanismen). Sie erhalten dazu „Checklisten“ an die Hand, mit denen sie sowohl das anwendbare Recht, als auch die Vertragsstruktur analysieren können.
Lehr- und Lernformen	Seminaristischer Unterricht und Vorlesungen
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Bauwirtschaft und Baurecht (PM 15, PM 29 des Bachelorstudienganges)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Bauingenieurwesen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden

Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul Y Grabenloser Leitungs- und Verkehrstunnelbau
Thema	Spezialtiefbauverfahren
Inhalte des Moduls	Bauverfahrenstechniken in den Bereichen grabenloser Leitungsbau und Verkehrstunnelbau
Qualifikationsziele des Moduls	Fähigkeit anhand baugrundspezifischer und technologischer Randbedingungen, die entsprechende Bauverfahrenstechnik auszuwählen
Lehr- und Lernformen	Seminaristischer Unterricht und Vorlesungen, Exkursion
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	Grundkenntnisse Baubetrieb (PM 28 des Bachelorstudienganges)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist auch in anderen Studiengängen einsetzbar (Architektur/Bauingenieurwesen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Arbeitsaufwand	60 Stunden
Leistungspunkte	2 CR
Angebotsturnus	jährlich, in der Regel im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	30

Modulbezeichnung:	Wahlpflichtmodul WPM Z Sondergebiete des Bauingenieurwesens
Thema	Aktuelle Problemstellungen und spezielle Thematiken aus dem Bauingenieurwesen, Sondergebiete
Inhalte des Moduls	
Qualifikationsziele des Moduls	
Lehr- und Lernformen	
Voraussetzungen für die Teilnahme/ Zulassung	
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	APL
Arbeitsaufwand	zwischen 60 und 120 Stunden
Leistungspunkte	zwischen 2 und 4 CR
Angebotsturnus	
Dauer des Moduls	1 Semester mit 16 Wochen x 2 bzw. 4 SWS
Zahl der zugelassenen Teilnehmer	

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 20. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 13. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 277), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 16. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 487) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „University of Technology, Business and Design“ durch die Wörter „University of Applied Sciences: Technology, Business and Design“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder“ durch die Wörter „mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b werden die Wörter „zum Fachbereich“ durch die Wörter „zur Fakultät“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe h werden die Wörter „des Fachbereichs“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
7. In § 26 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Fachbereiches“ durch die Wörter „der Fakultät“ ersetzt.
 8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile PM 03 wird die Angabe „K120 - “ durch die Angabe „K120 SCH16“ ersetzt.
 - b) In der Zeile PM 04 wird die Angabe „K120 - “ durch die Angabe „K120 SCH10“ ersetzt.
 - c) In der Zeile PM 06 werden die Angabe „- K 90“ durch die Angabe „K120“ und die Angabe „K 90 - “ durch die Angabe „- “ ersetzt.
 - d) In der Zeile PM 22 werden die Angabe „I“ durch die Angabe „I + II“ und die Angabe „K120 K90“ durch die Angabe „K120“ ersetzt und für das 4. Semester die Angabe „- SCH20“ eingefügt.
 - e) In der Zeile PM 24 wird dem Wort „Verkehrsplanung I“ das Wort „/ Straßenbautechnik“ angefügt.
 - f) In der Zeile PM 26 wird die Angabe „M30 - “ durch die Angabe „M30/K120/APL“ ersetzt.
 - g) In der Zeile PM 29 wird die Angabe „M30 - “ durch die Angabe „M25 - “ ersetzt.
 - h) In der Zeile WPM XV wird das Wort „Verkehrstechnik“ gestrichen.
 - i) Die Wörter „Zu Beginn der Vorlesungszeit“ werden durch die Wörter „In der ersten Vorlesungswoche“ ersetzt.
 9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 wird die Angabe „(B.E.)“ durch die Angabe „(B.Eng.)“ ersetzt.

- b) In Nummer 2.3 werden die Wörter „HOCHSCHULE WISMAR, University of Technology, Business and Design“ durch die Wörter „Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design“ ersetzt.
- c) In den Nummern 5.1 und 5.2 wird die Angabe „B.E.“ jeweils durch die Angabe „B.Eng.“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 7 werden die Wörter „Prof. K.-U. Fehlauer“ gestrichen.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Es ist mindestens eine Exkursion nachzuweisen.“
- b) In § 6 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Bereichs“ ersetzt.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Wismar, den 20. April 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock

Vom 9. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock vom 15. März 2006, die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock vom 05. Dezember 2009 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Punkt I Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. „Soziologie I: Einführung in Grundbegriffe der Soziologie“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (60 min)
Regelprüfungstermin: im ersten Fachsemester“

b) Punkt I Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. „Demographie I: Einführung in die Demographie“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 min)
Regelprüfungstermin: im ersten Fachsemester“

c) Punkt I, Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 min)
Regelprüfungstermin: im ersten Fachsemester“

d) Punkt I, Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. „Datenanalyse I“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (180 min)
Regelprüfungstermin: im zweiten Fachsemester“

e) Punkt I, Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. „Forschungspraktikum Soziologie/Demographie I“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: Forschungsbericht
Regelprüfungstermin: im vierten Fachsemester“

f) Punkt I, Nummer 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11. „Forschungspraktikum Soziologie/Demographie II“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: Forschungsbericht
Regelprüfungstermin: im fünften Fachsemester“

g) Punkt II, Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12.a „Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 1“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 min.)
Regelprüfungstermin: im dritten Fachsemester“

„12.b „Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche 2“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Hausarbeit
Regelprüfungstermin: im vierten Fachsemester“

h) Punkt II, Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15.a „Demographie II“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 min)
Regelprüfungstermin: im dritten Fachsemester“

„15.b „Demographie II – Vertiefung“

Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Hausarbeit
Regelprüfungstermin: im vierten Fachsemester“

2. Die Anlage 1 (Übersicht über Module und Prüfungsleistungen) erhält die aus diesem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, 9. Juli 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck**

Module und Prüfungsleistungen des B.A.-Studiengangs Sozialwissenschaften

	Module		Prüfungsleistungen			LP
			Anzahl	Art	Dauer	
1. Semester	Pflichtmodul 1:	Soziologie I	1	Klausur	60 Min	6
	Pflichtmodul 3:	Demographie I	1	Klausur	120 Min	12
	Pflichtmodul 5:	Mathematisches Propädeutikum	1	Klausur	90 Min	6
	Pflichtmodul 7:	Methoden und Techniken der empir. Sozialforschung	1	Klausur	120 Min	6
						30
2. Semester	Pflichtmodul 2:	Soziologie II	1	Klausur	60 Min	6
	Pflichtmodul 4:	Volkswirtschaftslehre I	1	Klausur	180 Min	12
	Pflichtmodul 8:	Datenanalyse I	1	Klausur	180 Min	6
	Wahlbereich:	Modul nach Wahl	2)	2)	2)	6
						30
3. Semester	Pflichtmodul 6:	Statistik	1	Klausur	180 Min	12
	Pflichtmodul 9:	Datenanalyse II	1	Klausur	120 Min	6
	Wahlpflichtmodule:	Soziologie III-1/ Demographie II/VWL II/		2)		12/18
						30/36
4. Semester	Pflichtmodul 10:	Forschungspraktikum Soziologie I	1	Forschungsbericht	1)	6
	Wahlpflichtmodul(e):	Soziologie III-2/ Demographie II-Vertiefung	1	Hausarbeit	1)	6/12
	Wahlbereich:	Modul(e) nach Wahl	2)	2)	2)	12
						30/24
5. Semester	Pflichtmodul 11:	Forschungspraktikum Soziologie II	1	Forschungsbericht	1)	6
	Wahlpflichtmodul(e):	VWL III oder Modul(e) aus dem Wahlpflichtbereich	2)	Klausur bzw. 2)	180 Min 2)	12
	Wahlpflichtmodul:	Soziologie IV oder Demographie III	1	Hausarbeit bzw. Klausur	1)120 Min	6
	Wahlbereich:	Modul nach Wahl	2)	2)	2)	6
						30
6. Semester	Wahlbereich	Modul nach Wahl	2)	2)	2)	6
	Wahlpflichtmodul:	Soziologie V oder Demographie IV	1	Hausarbeit bzw. Klausur	1)120 Min	6
	Wahlpflichtmodul:	Modul aus dem Wahlpflichtbereich	2)	2)	2)	6
	BA-Arbeit					12
						30

¹⁾ Art und Umfang der Prüfung werden spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

²⁾ Prüfungsleistungen nach Maßgabe des gewählten Moduls

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 39, 40 und 45 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 12, 13, 14, 26, 34 und 46 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 17, 18, 19, 20, 21, 38 und 44 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 15, 16, 18a, 18b, 35, 41, 42 und 43 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule am Schmooksberg, Diekhof
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 06.07.2013
d) ca. 69 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
2. a) Grundschule am Schmooksberg, Diekhof
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 06.07.2013
d) ca. 69 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
3. a) „Türmchenschule“ Reutershagen, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 31.07.2013
d) ca. 341 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
4. a) „Türmchenschule“ Reutershagen, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
d) ca. 341 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
5. a) Grundschule „Kleine Birke“, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 03.02.2013
d) ca. 127 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
6. a) Grundschule „Lütt Matten“, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 29.07.2013
d) ca. 243 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

7. a) Grundschule Dummerstorf, Dummerstorf
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 14.08.2013
d) ca. 164 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
8. a) Lessing-Grundschule Bad Doberan
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2013
d) ca. 198 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
9. a) „Ostsee-Grundschule“ Graal-Müritz
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 25.02.2013
d) ca. 97 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
10. a) Grundschule „Fritz Reuter“, Kühlungsborn
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2013
d) ca. 269 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
11. a) Grundschule „Am Mühlenteich“, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
d) ca. 383 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
12. a) Grundschule Altentreptow
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 255 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
13. a) Grundschule Kargow
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 07.02.2013
d) ca. 45 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
14. a) Käthe Kollwitz Grundschule Waren
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 15.07.2013
d) ca. 360 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
15. a) Grundschule Bad Sülze
b) Landkreis Vorpommern-Rügen
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 114 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
16. a) Grundschule „Friedrich Wilhelm Wander“, Grimmen
b) Landkreis Vorpommern-Rügen
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
d) ca. 187 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
17. a) Grundschule Dreveskirchen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2013
d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
18. a) Grundschule Groß Godems
b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2013
d) ca. 57 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
- 18a. a) Grundschule Zirchow
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 55 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
- 18b. a) Grundschule Zirchow
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
d) ca. 55 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
- *Legende**
Bewerben können sich Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt Sonderpädagogik oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

19. a) Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
„Am Wallberg“, Neuburg
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2013
d) ca. 45 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
20. a) Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
„Am Hafen“, Parchim
b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2013
d) ca. 64 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
21. a) Schule mit Förderschwerpunkt Lernen „Pestalozzi“, Parchim
b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2013
d) ca. 94 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
22. a) Förderschule für Körperbehinderte mit Grundschule „Paul Friedrich Scheel“, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 24.07.2013
d) ca. 260 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, Fachrichtung beliebig
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
23. a) Förderschule für Körperbehinderte mit Grundschule „Paul Friedrich Scheel“, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 25.07.2013
d) ca. 260 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, Fachrichtung beliebig
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
24. a) Sprachheilpädagogisches Förderzentrum, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
d) ca. 229 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, Fachrichtung beliebig
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
25. a) Allgemeine Förderschule mit Schule zur individuellen Lebensbewältigung, Teterow
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 24.07.2013

- d) ca. 131 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, Fachrichtung beliebig
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

26. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Neustrelitz
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
d) ca. 106 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

27. a) Warbel- Schule Gnoien
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
d) ca. 189 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
28. a) Regionalschule „Richard Wossidlo“, Güstrow
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 24.07.2013
d) ca. 308 Schülerinnen und Schüler,
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
29. a) 5. Regionale Schule „Schule am Insee“, Güstrow
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 16.07.2013
d) ca. 501 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
30. a) Regionale Schule mit Grundschule Krakow am See
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 25.07.2013
d) ca. 297 Schülerinnen und Schüler,
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
31. a) Regionale Schule Teterow
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 25.07.2013
d) ca. 317 Schülerinnen und Schüler,
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
32. a) Regionale Schule mit Grundschule „Schule am See“, Satow
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 25.07.2013
d) ca. 396 Schülerinnen und Schüler,
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

33. a) Jenaplanschule „Peter Petersen“, Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
 d) ca. 319 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

34. a) Regionale Schule Mitte „Fritz Reuter“, Neubrandenburg
 b) Landkreis Mecklenburgische Sennplatte
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 16.07.2013
 d) ca. 370 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

35. a) Regionale Schule „Tom Beyer“, Göhren
 b) Landkreis Vorpommern-Rügen
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 d) ca. 81 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

36. a) Gesamtschule Südstadt, Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle der Schulleiterin /des Schulleiters, ab 25.07.2013
 d) ca. 529 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 15 eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

37. a) Geschwister-Scholl-Gymnasium Bützow
 b) Landkreis Rostock
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 31.07.2013
 d) ca. 265 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

38. a) Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.12.2012
 d) ca. 535 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 13 eingruppiert sein.

39. a) Gymnasium Teterow
 b) Landkreis Rostock
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 22.07.2013
 d) ca. 415 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

40. a) Gymnasium Sanitz
 b) Landkreis Rostock
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
 d) ca. 434 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

41. a) Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“, Greifswald
 b) Hansestadt Greifswald
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, sofort
 d) ca. 609 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

42. a) Europaschule Deutsch-Polnisches Gymnasium Löcknitz
 b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2013
 d) ca. 379 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

43. a) Ernst-Moritz-Arndt- Gymnasium Bergen
 b) Landkreis Vorpommern-Rügen
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2013
 d) ca. 877 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sein.

44. a) Elbegymnasium Boizenburg
 b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
 d) ca. 385 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

45. a) Gymnasium Reutershagen, Rostock
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
 d) ca. 488 Schülerinnen und Schüler,
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

46. a) Sportgymnasium Neubrandenburg
 b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
 d) ca. 1150 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 15 eingruppiert sein.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 928

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgisch-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei

den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamt Greifswald
Postfach 1240
17465 Greifswald

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen und in Entgeltgruppe 14 oder höher eingruppiert sein.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in) für die Abteilung Gastronomie, Wirtschaft und Verwaltung BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Rügen, Str. der Jugend 7 18546 Sassnitz	1. Oktober 2012 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Greifswald	Beförderungsämter sind regelmäßig zu durchlaufen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgisch-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamt Neubrandenburg,
Neustrelitzer Str. 120,
17033 Neubrandenburg

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 932

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg-Vorpommern,

19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS

Großer Moor 34, 19055 Schwerin,

Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022

E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden

Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;

inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro

zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt